

Zum ältesten Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen/Th. aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts

I.

Das älteste Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. ist zuerst 1749 durch den damaligen Syndikus der Stadt, Benjamin Christoph Graßhof¹⁾, veröffentlicht worden. Seine Wiedergabe beruhte nur auf der Mühlhäuser Handschrift (M) des Rechtsbuches. Ernst Günther Förstemann²⁾, der sich um die Erforschung der Gedichte Nordhausens große Verdienste erworben hat, legte einer zweiten, 1843 veranstalteten Edition die von ihm entdeckte Handschrift des Stadtarchivs Nordhausen (N) zugrunde, die die ältere der beiden erhaltenen Handschriften ist, gab die Varianten von M allerdings nicht nach dem Original, sondern nach dem nicht fehlerfreien Druck Graßhofs an. Auf die Ausgabe Förstemanns entgegnete 1846 Friedrich Stephan³⁾ mit einem Neudruck der Mühlhäuser Handschrift. Einen unveränderten Abdruck der Ausgabe Stephens veranstaltete Ernst Lambert⁴⁾, ohne allerdings darauf hinzuweisen, daß er nicht auf dem Original der Mühlhäuser Handschrift fußte. Auch die nächste Edition bot noch nicht die erwünschte einwandfreie Wiedergabe der einzigartigen Quelle. 1874 legten Karl Herquet und W. Schweineberg⁵⁾ dem erneuten Abdruck im Urkundenbuch von Mühlhausen die Handschrift M zugrunde, obwohl sie erkannt hatten, daß beide Handschriften auf eine ältere zurückgingen und N den Archetyp besser bewahrt hat als M. Die Varianten gaben sie nicht nach dem Original von N, sondern nach dem Druck von Förstemann.

1) B. C. GRASSHOF, *Commentatio de originibus atque antiquitatibus S.R.I. liberae civitatis Muhlhusae Thuringorum monumentis adhuc ineditis illustrata*, 1749, S. 231–259, Nr. 65.

2) E. G. FÖRSTEMANN, *Das alte Rechtsbuch von Mühlhausen in Thüringen*, in: *Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen* 7 (1846), 1, S. 76–110.

3) F. STEPHAN, *Neue Stofflieferungen für die deutsche Geschichte, besonders auch für die der Sprache, des Rechts und der Literatur*, 1. H., 1846, S. 19ff.

4) E. LAMBERT, *Die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im 14. Jh. nach den Quellen des Stadtarchivs mit einer Einladung in die Geschichte der Stadt Mühlhausen*, 1870, S. 164–181.

5) *Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen* [künftig zit.: UBM], bearb. v. K. HERQUET unter Mitwirkung von W. SCHWEINEBERG (= *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen*, Bd. 3), 1874, S. 607–639.

Nachdem die Lokalhistoriker es unbegreiflicher Weise nicht fertiggebracht hatten, das Rechtsbuch in einem kritischen Bedürfnissen entsprechenden Druck vorzulegen, blieb die Erfüllung dieses Desiderates dem Göttinger Rechtshistoriker Herbert Meyer vorbehalten. In drei von ihm besorgten Ausgaben hat er (1923, 1934, 1936) einen allen Erfordernissen genügenden Text bereitgestellt. Durch sorgfältigen Vergleich mit anderen Rechtsquellen zeigte H. Meyer, daß dieses Rechtsbuch, das die Forschung in Einzelfragen oft herangezogen hatte, unter derartigen Zeugnissen als Zimelie betrachtet werden darf. Ein Neudruck, wenn nicht eine Neuauflage der längst vergriffenen dritten Auflage H. Meyers wäre unbedingt notwendig. Allerdings hat sich seit H. Meyer nur sein früherer Schüler K. A. Eckhardt mit dem Mühlhäuser Rechtsbuch in einer neueren, förderlichen Studie befaßt.

Herbert Meyer hat das Rechtsbuch unter dem Titel »Mühlhäuser Reichsrechtsbuch« bekanntgemacht. Kein Zweifel, daß die Verbindung dieses Rechtsbuches mit dem Wort »Reich« die Quelle leichter ins Bewußtsein eingehen ließ, als etwa die einfache Betitelung »Mühlhäuser Rechtsbuch« es vermocht hätte. Allein wir werden fragen müssen, ob der Titel »Mühlhäuser Reichsrechtsbuch« und der Inhalt der Quelle einander wirklich entsprechen, zumal neuerdings K. A. Eckhardt unsere Quelle als Stadtrecht bezeichnet hat⁶⁾. Bevor wir uns der strittigen Frage nach dem Charakter dieses hervorragenden Rechtsdenkmales zuwenden, ist es notwendig, die Geschichte des Platzes, an dem man nach solchem Recht lebte, kurz zu rekapitulieren.

II.

Wir hören von Mühlhausen zuerst 775, als Karl der Große das Kloster Hersfeld neben anderen Gütern und Rechten mit dem Fiskalzehnten vom königlichen Fiskus Aplast (unbekannt) in Thüringen und vom *locus* Mühlhausen, wo die *Franci homines* wohnen, ausstattete⁷⁾. Mühlhausen wird in der Urkunde als *villa nostra* bezeichnet, war also ebenfalls ein königliches Fiskalgut, als dessen Verwaltungsmittelpunkt eine *curtis* zu betrachten ist⁸⁾. Durch die seit 1953 vom Museum für Ur- und Frühgeschichte Thüringens zu Weimar in Mühlhausen vorgenommene Stadtkernforschung sind die urkundlichen Angaben bestätigt worden. Die Grabungen haben bisher auf einer Fläche von 1900 Qua-

6) K. A. ECKHARDT, Artikel »Mühlhäuser Rechtsbuch«, in: H. RÖSSLER/G. FRANZ, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, 1958, S. 749; freundlicher Hinweis von Herrn Staatsarchivrat Dr. W. A. Eckhardt.

7) D. Kar. I, Nr. 104; Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld, bearb. v. H. WEIRICH [künftig zit.: UB Hersfeld], 1936, Nr. 9; E. MÜHLBACHER, Regesta imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern [künftig zit.: Mühlbacher, Reg.], 1899ff., Nr. 189 (2. Aufl.: Nr. 193); O. DOBENECKER, Regesta ... Thuringiae [künftig zit.: Dob.], 1896ff., Bd. I, Nr. 35.

8) Dob. I, Nr. 35, ... *de prescriptas curtes* (!).

dratmetern 47 Hütten freigelegt, die der »fränkischen Besiedlung des Komplexes Alt-Mühlhausen«⁹⁾ angehören. Die fränkische Siedlung hat offenbar an eine an gleicher Stelle gelegene spätthüringische Siedlung angeknüpft, auf die Gräber von Edelingen aus dem 6. bis 7. Jahrhundert auf der höchsten Stelle Alt-Mühlhausens deuten.

Merowingische Gräber des 6. bis 7. Jahrhunderts sind im Stadtgebiet und in der Umgebung von Mühlhausen, so in Görmar allein neun, zutage gekommen¹⁰⁾. Mühlhausen ist also durch Ortsnamen¹¹⁾, urkundliches Zeugnis und Bodenfunde als fränkische Siedlung gut bezeugt. Nach allem, was wir über fränkische Siedlungsgeschichte wissen, können wir annehmen, daß es sich bei diesen *Franci homines* um planmäßig durch das fränkische Königtum angesetzte Freie¹²⁾, vielleicht stammfränkischer Herkunft, gehandelt hat, die dem Fiskus bis 775 nur den Königszehnten entrichteten, im übrigen aber rechtlich in keiner Weise eingeschränkt waren. Wir haben in Mühlhausen mit einer Fiskalverwaltung zu rechnen, die der im *Capitulare de villis* geschilderten Praxis entspricht¹³⁾.

Wahrscheinlich gehörte zu dieser fränkischen Siedlung bereits die Kilianskirche, allerdings stehen dieser Kombination zwei Hindernisse im Weg. Die früheste Spur des Kilianspatroziniums enthält erst unser Rechtsbuch durch die Nennung der Kilianslinde, die vor der Kilianskirche stand¹⁴⁾. Die zweite Schwierigkeit liegt darin, daß die Reste der fränkischen Siedlung an anderer Stelle zu Tage gekommen sind, als man vermutet hatte. Rietschel¹⁵⁾,

9) G. BEHM-BLANCKE, Stand der Stadtkernforschungen in Mühlhausen, in: Ausgr. u. Funde 1 (1956), S. 286–289; H. REMPEL, Karolingerzeit, in: Ausgr. u. Funde 3 (1958), S. 280, Abbildung der Hausgrundrisse (Abb. 89) und deutscher Gefäße (Abb. 90).

10) G. BEHM-BLANCKE, Angelsächsischer Import in Thüringen, in: Ausgr. u. Funde 4 (1959), S. 240.

11) A. BACH, Deutsche Namenkunde, Bd. II. Die deutschen Ortsnamen I, 1953, § 115, S. 94.

12) H. DANNENBAUER, Hundertschaft, Centena und Huntari, zuletzt in: DERS., Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 211.

13) Wir wollen keine weiteren Schlüsse ziehen, aber doch darauf hinweisen, daß das *Cap. de villis, cap. 4* (*Cap. I, Nr. 32, S. 83*) und die Urkunde Karls d. Gr. über Mühlhausen von 775 Übereinstimmung im Wortgebrauch aufweisen. *Cap. de villis, cap. 4: Franci autem qui in fiscis nostris aut villis commanent ...*; D. Kar. I., Nr. 104: *... decima de terra et prata ex fisco nostro ... Aplast ...; similiter et in alio loco, ubi Franci homines commanent, cuius vocabulum est Molinhuso, quantum in ipsa villa nostra videtur esse possessio ...*

14) Sie wird urkundlich zuerst 1250 als *ecclesia ... s. Kiliani* genannt (UBM, Nr. 107). R. SCHEITHAUER (Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte von Mühlhausen, in: Mühlh. Gbl. 25/26 [1924/26], S. 94) hat vermutet, daß die Kirche *ad sactum Kilianum in Quirnanu ... in Thuringia*, der um 860 Güter übereignet werden, mit dem fränkischen Dorf identisch sei. Quirn bedeutet im Sächsischen Mühle; vgl. H. MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch und die deutsche Stadtrechtsgeschichte, in: Hansische Geschichtsblätter 59 (1934), S. 13; über die Kilianslinde vgl. Mühlh. Gbl. 4 (1903), S. 24f., 67f. und 16/17 (1917), S. 7. Über die Mühle als wichtigen, hier namengebenden Bestandteil der fränkischen Großgrundherrschaft vgl. *Cap. de villis (Cap. I, Nr. 32, S. 89)*, und C. KOEHNE, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 71. H.), 1904, S. 39ff.

15) S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897, S. 94.

G. Thiele¹⁶⁾ und, ihm folgend, H. Meyer und R. Scholz^{16a)} hatten zuletzt das fränkische Mühlhausen an der Kilianskirche gesucht, also im östlichen Teil der jetzigen Stadt. Die Ausgrabungen haben die Reste der fränkischen Siedlung jedoch im Stadtviertel St. Georgii, also etwas nördlich der Kilianslinde, einem Gebiet, das in jüngerer Überlieferung¹⁷⁾ »Alten Mulhausen« genannt wird, zu Tage gefördert. Trotzdem würde das noch nichts gegen das vermutlich hohe Alter der Kilianskirche sagen; denn wir wissen, daß die Kirche in früher Zeit weit abseits der Siedlung liegen kann. Die Kilianskapelle, die von der aufgedeckten Siedlung Alt-Mühlhausen ca. 400 Meter entfernt ist, dürfte durchaus noch in der Flur Alt-Mühlhausen gelegen haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Kilianspatrozinium von fränkischen Siedlern am Ende des 8. Jahrhunderts mit nach Thüringen gebracht wurde¹⁸⁾. Ein weiterer Berührungspunkt mit dem Heiligen des fränkischen Bistums bot sich, als Otto III. 1001 zehn Königshufen in Bollstedt (ö. Mühlhausen), Felchta (s. Mühlhausen) und Haussömmern (nnw. Tennstedt) dem Hochstift Würzburg schenkte¹⁹⁾. In Thüringen ist das Patrozinium St. Kilians nicht sehr stark verbreitet²⁰⁾.

Während des 9. Jahrhunderts begegnet im *Breviarium Lulli*²¹⁾ zwischen Hochheim und Remda ein *Mulnhusun*, doch werden in diesem M. nicht die Zehnten von 775, sondern Hufen als Eigentum des Klosters Hersfeld genannt. Daß Mühlhausen im Hersfelder Zehntverzeichnis²²⁾ fehlt, braucht nicht allzusehr zu überraschen, da es sich bei den

16) G. THIELE, Die Kirchenpatrone im Gebiet der ehem. kaiserlichen freien und Reichsstadt Mühlhausen, in: Mühlh. Gbll. 23 (1923), S. 30, u. Mühlh. Gbll. 24 (1924), S. 67. Gegen Thiele hat R. SCHEITHAUER (Kritische Beiträge, S. 94), Altenmühlhausen bei St. Georgii gesucht.

16a) R. SCHOLZ, Die Entwicklung der Verfassung der ehem. freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th., Diss. Masch. Leipzig 1948, S. 9. Scholz glaubt, aus einem Steuerregister von 1418/19 erkennen zu können, daß nur die Straße »In der Krümme« und ein Stück des »Kreuzgrabens« den Namen »Aldemolhusen« trug.

17) Chronicon Mulhusinum antiquissimum (Städt. Archiv Mühlhausen).

18) J. DIENEMANN, Der Kult des hl. Kilian im 8. und 9. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. X), 1955, S. 99ff. – Die Feier der Translatio des hl. Kilian im Juni/Juli 788 durch Karl d. Gr. war der Höhepunkt des Kilianskultes im 8. Jh. Bei der Missionierung Sachsens hat Kilian, der 822 als Patron von Paderborn genannt wird, besondere Bedeutung erlangt. Die älteste Kilianskirche erscheint in der auf ca. 779 datierten Würzburger Markbeschreibung (DIENEMANN, S. 54). Belege für Kilianspatrozinien vor dem Jahr 1000 sind selten, doch entspricht das unseren sonstigen Kenntnissen über Kirchenpatrozinien in dieser Zeit. Über Kilianspatrozinien auf der Reichenau, in Paderborn und Walldorf vgl. W. DEINHARDT, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Franken, 1933, S. 128 u. 144.

19) DO III, Nr. 391.

20) M. HANNAPPEL, Das Gebiet des Archidiakonates Beatae Mariae Virginis Erfurt am Ausgang des Mittelalters (= Arbeiten zur Landes- und Volksforschung, Bd. 10), 1941, S. 405, nennt Kilianspatrozinien in Gispersleben-Kiliani, Großbrennbach, Heiligen, Laucha (?), Rastenbergl., Sachsenhausen, Stedten und Udestedt. Im Eichsfeld fehlt Kilian als Patron ganz. J. MÜLLER, Die Frankenkolonisation auf dem Eichsfelde (= Forschungen zur Thüringisch-sächsischen Geschichte, 2. H.), 1911, S. 110ff.

21) UB Hersfeld, Nr. 38, S. 71.

22) UB Hersfeld, Nr. 37.

dort genannten Zehnten um Kirchenzehnten und nicht um Fiskalzehnten handelt. Wir können nicht entscheiden, ob das Mühlhausen des *Breviarium Lulli* die spätere Reichsstadt ist²³⁾.

Besitz und Rechte des Kloster Fulda sind im 9. Jahrhundert in der Umgebung von Mühlhausen reichlich nachzuweisen. Daß die königlichen Rechte an der Siedlung bzw. der *curtis* Mühlhausen trotz der Schenkung des Fiskalzehnten an Hersfeld unverändert weiterbestanden, ist sicher. Vielleicht kann man einen mittelbaren Hinweis bereits darin erblicken, daß M. nicht unter den Dörfern aus der unmittelbaren Umgebung von Mühlhausen genannt wird, die Kaiser Arnulf vor 897 an den Grafen Konrad den Älteren zu Lehen gegeben hatte und die das Kloster Fulda in diesem Jahr von Konrad im Tausch erhielt²⁴⁾. Im Besitz von Mühlhausen erscheinen als Nachfolger der Karolinger die Ottonen. Nachdem Otto II. bereits als König 967 in Mühlhausen geurkundet hatte²⁵⁾, bestimmte er 974 *tam civitates quam etiam curtes* Eschwege, Frieda, Mühlhausen, Tutinsoda und Schlotheim als Ausstattungsgut seiner Gemahlin Theophanu²⁶⁾. Diese Güter lagen in der Germaramark, in der man einen Reichsgutbezirk erblicken darf²⁷⁾. Die westthüringischen Königsgüter, mit denen die Byzantinerin zufriedengestellt wurde, dürften nicht die schlechtesten gewesen sein. Otto III. hat die Pfalz Mühlhausen – diesen Ausdruck dürfen wir wohl anwenden – dreimal, 985²⁸⁾, 992²⁹⁾ und 997³⁰⁾, aufgesucht. Häufigster Gast in Mühlhausen war Heinrich II., den wir zwischen 1006 und 1019 siebenmal³¹⁾ antreffen.

Von den salischen Kaisern hat Heinrich III. 1051 in Mühlhausen für das Nonnenkloster Nordhausen geurkundet³²⁾. Heinrich IV. legte 1609 in Mühlhausen auf einem Fürstentag den Zehntstreit zwischen Erzbischof Siegfried von Mainz und Abt Widerad von Fulda bei. Eine große Anzahl von geistlichen und weltlichen Fürsten wohnte diesen

23) HERQUET (UBM, Nr. 2) und SCHEITHAUER (Kritische Beiträge, S. 95) halten das Mühlhausen des *Breviarium* nicht für das thüringische.

24) D. Arn., Nr. 149; vgl. dazu I. DIETRICH, Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen, in: Hess. Jb. f. Lg. 3 (1953), S. 57ff.

25) DO II, Nr. 13; Dob. I, Nr. 437.

26) DO II, Nr. 76 (ausgestellt in Mühlhausen); Dob. I, Nr. 458.

27) Vgl. W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (= Sächsische Forschungen zur Geschichte, Bd. 1), 1941, S. 154f. – W. METZ (Die Germaramark, in: Das Werraland 6 [1954], S. 23f.) betrachtet die Germaramark als eine karolingische Schöpfung. Für merowingisch hält er die Westermark. An der Auffassung, die Germaramark sei in karolingischer Zeit gebildet worden, hält Metz fest in: Gau und *pagus* im karolingischen Hessen, in: Hess. Jb. f. Lg. 5 (1955), S. 14.

28) DO III, Nr. 7b, 8, 9; Dob. I, Nr. 529–531.

29) DO III, Nr. 99–101; Dob. I, Nr. 548–550.

30) DO III, Nr. 251; Dob. I, Nr. 582.

31) DH II, Nr. 111 (1006), Dob. I, Nr. 610; Nr. 126 (1007), Dob. I, Nr. 612; 127 (1007), Dob. I, Nr. 613; 173 (1008), Dob. I, Nr. 617; 328 (1015), Dob. I, Nr. 639; 377 (1017), Dob. I, Nr. 655; 418 (1019), Nr. 663f.

32) DH III, Nr. 259; Dob. I, Nr. 795.

Verhandlungen bei³³⁾. Auch Heinrich V. weilte einmal, 1106, in der Stadt³⁴⁾. Nach einem Aufenthalt im Mai 1132³⁵⁾ hat Lothar sich 1135 in Mühlhausen, das die *s. Petri Erph. continuatio Ekkehardi*³⁶⁾ bei dieser Gelegenheit *villa regia* nennt, mit Konrad von Staufen versöhnt. Die Nennung des Königshofes im Tafelgüterverzeichnis³⁷⁾ bestätigt, was diese zahlreichen Aufenthalte vermuten lassen. Hier lag wertvolles Königsgut. Es kann deshalb nicht überraschen, daß Heinrich der Löwe den Kampf gegen Barbarossa 1180 mit einem Vorstoß nach Thüringen einleitete und Mühlhausen und Nordhausen, die *villae regiae*, niederbrannte³⁸⁾.

Auch Heinrich VI. weilte (1192) in der Stadt³⁹⁾. Ihren größten Tag in staufischer Zeit hatte sie, als im März 1198 die in Ictershausen eingeleitete Wahl Philipps von Schwaben hier mit der Huldigung beendet wurde⁴⁰⁾. Wir wissen nicht, ob mit dem Abschluß der Wahl in Mühlhausen dem Grundsatz Genüge getan werden sollte, die Wahl des Königs habe auf fränkischer Erde zu erfolgen. Landgraf Hermann von Thüringen schlug sich um den Preis der drei Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Saalfeld mit dem Orlaland und der Burg Ranis auf die Seite des Staufers. Die Stadt wurde 1211, als der Landgraf nach zweimaligem Parteienwechsel wieder gegen Otto IV. kämpfte, von dem welfischen Truchsess Gunzelin eingenommen⁴¹⁾. 1227 hielt sich Heinrich (VII.) in der Stadt auf⁴²⁾.

33) DH IV, Nr. 215; Dob. I, Nr. 875.

34) K. F. STUMPF, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, 1865ff., Nr. 3010; Dob. I, Nr. 1026.

35) D. Loth. III, Nr. 42; Dob. I, Nr. 1262.

36) Monumenta Erphesfurtensia, hg. v. O. HOLDER-EGGER, 1899, S. 42.

37) Const. I, Nr. 440. An der Datierung des Indiculus auf das 12. Jahrhundert wird man kaum mehr zweifeln können, wobei es relativ wenig ausmacht, ob dem von C. BRÜHL (Nochmals die Datierung des Tafelgüterverzeichnisses, in: DA 12 [1956], S. 527–535) zum Regierungsantritt Konrads III. oder Friedrichs I., oder dem von H. DANNENBAUER (Das Verzeichnis der Tafelgüter des röm. Königs, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 12 [1953], S. 1–72; Wiederabdruck in DERS., Grundlagen der mittelalterlichen Welt, S. 354–431) als Entstehungszeit erschlossenen Jahr 1189 der Vorzug zu geben ist.

38) Cronica s. Petri Erford. mod., in: Mon. Erphesf., S. 189, und Annales Palidenses, MG SS XVI, S. 95. SCHEITHAUER (Kritische Beiträge, S. 98) schließt daraus auf eine Befestigung der Stadt.

39) STUMPF, Die Reichskanzler, Nr. 4777.

40) H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl, 2. Aufl. 1944, S. 115f.: Mühlhausen »ist als Reichsstadt und als Vorposten des fränkischen Kolonisationsgebietes auch eine Stadt fränkischen Rechts; damit ist aber noch nicht gesagt, daß man es deshalb wählte, weil man die Wahl auf »fränkischer Erde« vornehmen wollte ...«; dies gegen E. ROSENSTOCK-HUESSY, Königshaus und Stämme, 1914, S. 259; E. BRICKMANN, Die Kaiserwahl Philipps v. Schwaben, in: Mühlh. Gbl. 11 (1910), S. 88ff.

41) H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 23), 1961, S. 258.

42) J. F. BOEHMER, J. FICKER, E. WINKELMANN, Regesta imperii V (1198–1272) [künftig zit.: BF], 1881ff., Nr. 4071.

Aus der Existenz eines Königshofes, dessen Anfänge bis in die karolingische Zeit zu verfolgen sind, und aus den zahlreichen Königsaufenthalten wird verständlich, daß in Mühlhausen eine zahlreiche Ministerialität ansässig war, eine Tatsache, die uns noch beschäftigten wird.

In einer neuen Epoche der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung ist an die fränkischen Siedlungszellen die Altstadt Mühlhausen angefügt worden. Sie hat sich um den Untermarkt, seiner Form nach ein Straßenmarkt, entwickelt⁴³⁾. Auf ihm steht die Blasiuskirche, von der wir erstmalig 1227 hören⁴⁴⁾. Wird die Neustadt bereits 1220 in Verbindung mit dem Namen des Pfarrers Heinrich⁴⁵⁾ genannt, so erscheint die Altstadt erst 1238⁴⁶⁾. Die Achse der Altstadt bildet der Untermarkt mit der Felchtaer Straße. Die Neustadt ist parallel zur Altstadt planmäßig angelegt. An der nordwestlichen Ecke lag die Reichsburg⁴⁷⁾. Altstadt und Neustadt sind offenbar zunächst verfassungsmäßig getrennt gewesen. Darauf deutet die Lage des Rathauses, das auf der Nahtstelle zwischen Alt- und Neustadt erbaut wurde⁴⁸⁾.

Wir dürfen annehmen, daß Altstadt und Neustadt Mühlhausen 1211 bereits von einer gemeinsamen Mauer geschützt waren; so wird man die – etwas später niedergeschriebene – Mitteilung der Erfurter Peterschronik verstehen können, nach der die *villae regiae* Nordhausen und Mühlhausen *muris et fossatis sufficienter munit(e)* gewesen seien⁴⁹⁾. Die Altstadt war in der Mitte des 12. Jahrhunderts bereits vorhanden. Das Blasiuspatrozinium der Altstadtkirche, das sich in Nordhausen und Duderstadt wiederfindet, könnte zeitlich noch weiter zurückweisen. Es wäre zu erwägen, ob es in der Zeit der Kirchenreform durch Otto v. Norheim in Thüringen verbreitet worden ist⁵⁰⁾. Marktverkehr ist in Mühlhausen aus den zahlreichen Prägungen Friedrich Barbarossas zu

43) SCHOLZ, Die Entwicklung der Verfassung, S. 23 u. 35. Stadtplan bei Chr. G. ALTENBURG, Topographisch-historische Beschreibung der Stadt Mühlhausen i. Th., 1824, und in Mühlh. Gbll. 16/17 (1917). Nach SCHOLZ, S. 25, war schon im 13. Jahrhundert die »Neue Laube«, ein Kauf- und Versammlungshaus, vorhanden; sie setzt eine alte Laube voraus.

44) UBM, Nr. 70. Heinrich (VII.) überträgt dem Deutschen Orden das bisher dem Reiche gehörige Patronatsrecht über die St. Blasienkirche.

45) UBM, Nr. 59: *Henricus plebanus nove civitatis in Mulbusen.*

46) UBM, Nr. 93: *Albertus parrochianus de antiqua civitate, magister Hildebrandus de nova civitate.*

47) 1251 genehmigte Konrad IV. den Bau der Mauer, die die Bürger zwischen der Reichsburg und der Stadt errichtet hatten: *quem inter castrum nostrum et civitatem ipsam causa maioris securitatis ipsorum ad honorem et servicia nostra fecisse dicuntur*; UBM, Nr. 116.

48) 1310: *opidi Molbusen capitolum*, UBM, Nr. 610; E. KETTNER, Geschichte des Mühlhäuser Rathauses, in: Mühlh. Gbll. 15 (1914/15), S. 2.

49) Cronica s. Petri Erford. mod., in: Mon. Erphesf., S. 210; vgl. dazu E. KETTNER, Die alten Befestigungen Mühlhausens, in: Mühlh. Gbll. 13 (1912/13), S. 3.

50) Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Büttner. Die *Cella s. Blasii* (Zella-Mehlis) ist eine Gründung des Klosters Reinhardsbrunn, führt also in den süddeutschen Reformkreis.

erschließen⁵¹). Außer ihm haben in der Reichsstadt Heinrich VI., Philipp von Schwaben, Otto IV. und Landgraf Hermann als Pfandinhaber Münzen, zumeist Reiterbrakteaten, geschlagen.

Vergleicht man das sehr gleichmäßige topographische Bild der Neustadt Mühlhausen mit dem Werden von Altenburg, wo wir den mit dem Untermarkt von Mühlhausen vergleichbaren Straßenmarkt am Brühl⁵²) in die Zeit Lothars datieren können und der neue Markt (*novum forum*) 1192 genannt wird⁵³), dann möchte man die Neustadt von Mühlhausen ebenfalls noch in die letzten Jahre Barbarossas setzen⁵⁴).

Oberster Träger königlicher Gewalt in Burg und Stadt Mühlhausen war der *prefectus* oder *scultetus*⁵⁵). Daß beide Worte denselben Amtsträger bezeichnen und nicht zwischen einem Präfekten (Burggrafen) und dem Schultheißen zu scheiden ist, wie noch H. Meyer annahm⁵⁶), hat K. A. Eckhardt gezeigt⁵⁷). Meyer war der Auffassung, das Amt des Präfekten und das des Schultheißen seien bis 1231 jeweils von einer Person wahrgenommen worden. Daß die Präfektur ein gräfliches, vom Schultheißenamt unterschiedenes Amt sei, glaubte Meyer daraus ableiten zu können, daß 1250 der *comes Heinricus de Glichenstein* Präfekt war⁵⁸). K. A. Eckhardt hat gezeigt, daß die Titel *prefectus* und *scultetus promiscue* für dasselbe Amt gebraucht wurden.

51) W. HÄVERNICK, Die mittelalterlichen Münzfunde in Thüringen (= Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission, Bd. 4), 1955, S. 141. Nach einem dankenswerten Hinweis von Herrn Dr. Wolfgang Heß, Worms, dürfte auch der eine oder der andere Brakteat Friedrichs I., den Buchenau und Pick der Münzstätte Erfurt zuweisen, in Mühlhausen geschlagen worden sein. Der Brakteatenfund von Gotha (1900), unter Mitarbeit von B. PICK, beschrieben von H. BUCHENAU, 1928, S. 25ff.

52) W. SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, 1952, S. 113ff.

53) Altenburger Urkundenbuch. 976–1350, hg. von H. PATZE (= Veröffentlichungen der Thür. Hist. Kommission, Bd. 5), 1955, Nr. 43.

54) Eine ähnliche Entwicklung ist für Saalfeld, das in dieser Zeit ebenfalls Reichsstadt war, zu erschließen; SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz, S. 174, Anm. 2. – An der Westseite der Obermarktkirche St. Marien in Mühlhausen sind von der romanischen Doppelturmfassade noch der Südturm ganz und der Nordturm bis zum zweiten Geschoß erhalten. Kettner setzt diese ältesten romanischen Teile der Marienkirche vor 1200, den jetzigen Bau der Blasiuskirche in ihren westlichen Teilen zwischen 1210 und 1230; E. KETTNER, Die vorgotischen Bauten Mühlhausens, in: Mühlh. Gbl. 12 (1911/12), S. 7ff. Eine neuere Jenaer Diplomarbeit über die Blasiuskirche aus der Schule von Edgar Lehmann stand mir leider nicht zur Verfügung.

55) Die Liste der Präfekten und Schultheißen von Mühlhausen, die SCHEITHAUER (Kritische Beiträge, S. 101f.) bietet, ist nicht zuverlässig.

56) H. MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, 3. Aufl., 1936, S. 44ff.; so auch SCHEITHAUER, Kritische Beiträge, S. 100.

57) K. A. ECKHARDT, Die Entstehungszeit des Mühlhäuser Reichsrechtbuches, in: Deutsches Archiv 15 (1959), S. 443ff.

58) UBM, Nr. 110.

Die Präfektur von Mühlhausen lag von 1206 bis 1254 in den Händen der Reichsministerialen von Weidensee⁵⁹⁾-Mühlhausen. Das erste Mitglied dieser Familie, das wir im Besitz des Amtes finden, war der 1206 Juni 29⁶⁰⁾ genannte *Theodericus villicus et frater eius Albodo*. Beide führen in einer Urkunde von 1208 November 20 die *milites de Mulibusin* an⁶¹⁾. Ohne wieder das Amt des Reichsschultheißen bekleidet zu haben, erscheint Dietrich von Weidensee zuletzt um 1238⁶²⁾. Die Nachkommen Dietrichs von Weidensee interessieren hier nicht⁶³⁾.

Eckhardt hat die Vermutung ausgesprochen, daß der 1219 genannte Swicker I.⁶⁴⁾ ein Vetter ersten Grades von Dietrich von Weidensee sein kann. Weit bedeutsamer als der erste war der zweite Swicker, der 1222 zuerst, 1223 mit seinem Bruder Conrad als Reichsministeriale begegnet⁶⁵⁾. Es sei schon hier darauf hingewiesen, daß *ministerialis* und *miles* gleichwertig gebraucht werden können⁶⁶⁾. Swicker II. ist 1223 *ministerialis imperii*, 1238 und 1246 *miles*⁶⁷⁾ und 1250 sowohl *miles* als auch *ministerialis imperii*⁶⁸⁾. Swicker bekleidete 1230 das Schultheißenamt, als König Heinrich (VII.) dem Erzstift Magdeburg eine Reichsministerialin übergab und dafür Swickers Gemahlin Lucia eintauschte⁶⁹⁾. Im folgenden Jahre stellt *S. prefectus in Mulhusen* mit dem Schultheißen Dietrich Obo eine Urkunde für die Filzmacher aus⁷⁰⁾. Im Jahre 1231 war er gleichzeitig Schultheiß in Nordhausen⁷¹⁾. Seine Amtsbezeichnung lautete 1234 wieder *prefectus*, und zwar bekleidete er dieses Amt zugleich mit seinem Bruder Conrad in Nordhausen⁷²⁾. Der Reichsministeriale Swicker, königlicher Kämmerer, hatte in den beiden Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen eine bedeutende Stellung inne.

Mit ihm ist der nur 1238 bezeugte Präfekt Ernst⁷³⁾, den Eckhardt auf Grund seines Wappens ebenfalls der Familie von Weidensee zuweist, nicht zu vergleichen. Eckhardt

59) Weidensee ist Wüstung 3,5 km sö. Mühlhausen; vgl. R. BEMMANN, Die Wüstungen im Territorium der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, in: Mühl. Gbll. 13 (1912/13), S. 70.

60) UBM, Nr. 53.

61) UBM, Nr. 54.

62) UBM, Nr. 94.

63) Vgl. die Stammtafel bei ECKHARDT, Die Entstehungszeit, S. 451.

64) ECKHARDT, Die Entstehungszeit, S. 452.

65) UBM, Nr. 61, 62.

66) Siehe unten S. 447.

67) UBM, Nr. 93, 101.

68) UBM, Nr. 108. Aus dieser Urkunde kann man schließen, daß *miles* einmal die Tätigkeit, in anderem Zusammenhang den Stand bezeichnen kann. Es heißt: *Testes ... sunt Hermannus Sellevilz, Suicherus miles ministeriales imperii, Tidericus advocatus de Ammera, Echehardus et Conradus milites ... pretere civis civitatis ...*

69) UBM, Nr. 75.

70) UBM, Nr. 77.

71) UBM, Nr. 78.

72) UBM, Nr. 85.

73) UBM, Nr. 93.

hält es für sicher, daß die Präfekten, die vor dem 1254 Februar 25 eingesetzten Friedrich von Treffurt erscheinen⁷⁴⁾, sämtlich einer Familie angehören, die sich teils nach ihrem Sitz »von Weidensee«, teils nach ihrem Amt »von Mühlhausen« nennt. Die nach der Mitte des 13. Jahrhunderts lebenden Mitglieder des Geschlechtes können hier unberücksichtigt bleiben.

Die von Weidensee-Mühlhausen sind nur die mächtigsten aus einer großen Schar von Reichsministerialen, die wir im Gebiet von Mühlhausen kennen⁷⁵⁾. Die Reihe beginnt mit Konrads III. Ministerialen Hermann, der in Görmar eine Mühle als Reichslehen besaß⁷⁶⁾. Etwas deutlichere Züge unter den Ministerialen des Königsgutsbezirkes Mühlhausen gewinnt unter Barbarossa der Kämmerer Dietrich (oder Tylo) von Mühlhausen, der Besitzungen des benachbarten Klosters Homburg an sich gerissen haben soll⁷⁷⁾. Er war als Zeuge anwesend, als Friedrich Barbarossa dem Bischof von Merseburg 1188 erlaubte, den Markt von Merseburg zu erweitern und jenseits der Saalebrücke einen neuen Markt anzulegen⁷⁸⁾. Damit tritt der einflußreichste Mann, den wir um diese Zeit in Mühlhausen kennen, in unmittelbare Beziehungen zu einem solchen Marktgründungsakt, wie wir ihn damals in Mühlhausen selbst zu vermuten haben. Als der Abt Siegfried von Pegau 1223 mit Bischof Eberhard von Merseburg in Streit lag, konnte der Kämmerer Dietrich von Mühlhausen – wohl bereits der Sohn des Genannten – durch Rat und Hilfe dem Abt wieder zur Gnade des Kaisers verhelfen⁷⁹⁾. Sind die Ministerialen vor der Jahrhundertwende in den Urkunden noch relativ selten, so treten sie nach 1200 in großer Zahl auf. Wir nennen nur einige bekannte Namen: Hermann Schellvilz (1219–1251) und seinen Bruder Dietrich (1219–1223), Conrad Schieverstein (1238–1250) und Konrad von Altenmühlhausen (1250–1253), Heinrich von Körner (1251)⁸⁰⁾.

Diese Männer, die untereinander versippt sind, besitzen Burgmannenhöfe in der Reichsburg und in der Stadt⁸¹⁾, sie leisten Burgdienst, besitzen ganze Dörfer⁸²⁾ und zahlreiche einzelne Grundstücke zu Lehen oder Eigen, sie verfügen über Kirchenpatronate⁸³⁾ und

74) Siehe unten S. 422.

75) Vgl. zum folgenden K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Teil 1 u. 2 (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 10), 1950/51, S. 564ff.

76) UBM, Nr. 36.

77) UBM, Nr. 46. Die Urkunden Heinrichs des Löwen, bearb. von K. JORDAN, 1949, Nr. 114.

78) UB des Hochstifts Merseburg, hg. von P. KEHR, 1899, Nr. 132.

79) *Chronicon montis Sereni*, MG SS XXIII, S. 203. D. war mit dem Abt verwandt.

80) Ein Ministeriale Heinrich von Körner kommt schon 1148 (UBM, Nr. 41) vor, es könnte sich bereits um einen Reichsministerialen handeln. Wir kennen aus diesem Dorf weitere Personen, jedoch wird deren Stand ebenfalls nicht näher bezeichnet. Die Höfe der Ministerialen lagen in der Neustadt südlich der Burg. Die Nachweise bei SCHOLZ, Die Entwicklung der Verfassung, S. 43ff., sind, vor allem hinsichtlich der genealogischen Zusammenhänge, mit Vorsicht zu gebrauchen.

81) Siehe unten S. 449ff.

82) Siehe unten S. 449; UBM, Nr. 129, 118, 108, 111, 101, 93, 62.

83) UBM, Nr. 125.

führen schon verhältnismäßig früh Siegel⁸⁴). Swicker II. von Mühlhausen, Conrad Schieverstein (1238) und Heinrich von Körner (1256) führen als Siegelbild das Mühleisen. Auch von Dietrich Vogt von Ammern (1250), Conrad Müller (1303), Heinrich Kämmerer von Mühlhausen (1268) und Hugo von Körner (1256) sind Siegel erhalten. So ließe sich ein Bild der Reichsministerialität in Mühlhausen zeichnen, das deutlichere Züge tragen würde, als das der königlichen Amtsträger in anderen Reichsstädten der gleichen Zeit.

Die Reichsministerialen bzw. Ritter sind, außer den Pfarrern der Ober- und der Untermarktkirche, die einzigen Persönlichkeiten, die wir bis 1231 in Mühlhausen kennen. Auch nach diesem Zeitpunkt beherrschen sie noch das Bild der Urkunden, aber in dem genannten Jahre tritt nun zum ersten Male die Gruppe der Kaufleute und Handwerker in Erscheinung. Der Präfekt Swicker erteilt zusammen mit dem Schultheißen Dietrich, genannt Obo, auf Bitten von *honestiviri* den Filzmachern die Erlaubnis, gleich anderen *mercatores* eine Innung zu bilden, in die jeder, der das Handwerk ausüben will, eintreten muß⁸⁵). Dieser Dietrich Obo ist offenbar identisch mit einem *Theodoricus filius Heinrichi Ubonis* von 1251⁸⁶) und dem Schultheißen Dietrich, der 1244 in der Zeugenreihe fast am Ende nach bürgerlichen Zeugen steht; er wird mit Recht als bürgerlicher Schultheiß angesehen⁸⁷). Die Urkunde von 1231 war mit dem *sigillum civitatis et civium* beglaubigt, das uns im ersten Abdruck von 1238 erhalten ist⁸⁸). In dem Zusatz *et civium* kommt die Mitwirkung der Bürger an der Regierung der Stadt zum Ausdruck. Das Siegelbild zeigt den thronenden Kaiser über der Torstelle einer Stadtmauer zwischen zwei Türmen mit je einem Mühleisen zur Seite der Türme⁸⁹). Die Umschrift lautet: SIGILLUM MULEHUSENSIS CIVITATIS INPERII.

Der Eindruck einer Emanzipation des bürgerlichen Elementes wird unterstrichen durch die Nennung von Bürgern in den Zeugenreihen, die seit 1238 zu beobachten ist. In diesem Jahre treten als Zeugen nach den Reichsministerialen (*milites*) und den beiden Pfarrern die *burgenses*: *Bertoldus Clawe*, *Bertogus filius Stephani*, *Gerlacus et filii eius Conradus et Gerlacus* auf⁹⁰). 1244 nennt eine Zeugenreihe nach bekannten *milites*, die aber

84) Vgl. UBM, Tafeln.

85) UBM, Nr. 77.

86) Urkundenbuch des Eichsfelds, hg. von A. SCHMIDT, 1933, Nr. 346.

87) H. MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, 2. Aufl. 1934 (Ndr. 1936), S. 47.

88) UBM, Nr. 93.

89) Abbildung des Siegels bei MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, Titelblatt, und bei R. SCHEITHAUER, Zur ältesten Geschichte Mühlhausens, in: Mühlh. Gbl. 27 (1926/27), S. 24. Scheithauer neigt auch hier zur Überinterpretation und möchte das Siegel als Siegel der Reichsburg, nicht der Stadt, den König als Philipp von Schwaben ansehen. Das Mühleisen im Siegel will er als Beil und damit als redendes Siegelbild für die Bilsteiner, die er für Reichsschultheißen von M. hält (siehe unten S. 445f.) deuten. Es handelt sich indes unzweifelhaft um das die Achse mit dem Mühlstein verbindende Mühleisen; vgl. KOEHNE, Das Recht der Mühlen, S. 17.

90) UBM, Nr. 93.

nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, die beiden Gerlach, Heinrich Wederolt, Eckehard Holtschoere, Conrad von Gottern, Erenfrid Rost und seinen Bruder Dietrich, den Schultheißen Dietrich und den Zöllner (*telonearius*) Heinrich⁹¹⁾. Im Jahre 1246 waren nach den *militēs* Zeugen die *cives*: *Cristianus Erhildis, Berthous et Ernestus fratres, Conradus de Cullenstede, Conradus de Guttheren et Theodericus filius eius, Eckehardus frater Conradi de Guttheren*⁹²⁾. 1250 werden nach den *militēs* als *cives civitatis* genannt *Gerlacus senior, Fridericus et Cunradus de Guttirn*^{92a)}.

Das folgende Jahr war nun offenbar ein Epochejahr in der Verfassungsentwicklung der Stadt, insbesondere in der Verselbständigung der Bürgerschaft gegenüber den Reichsministerialen. Das fand seinen Ausdruck erstens darin, daß König Konrad den Bürgern erlaubte, die bereits erwähnte Mauer zwischen der Stadt und der Reichsburg zu belassen⁹³⁾. Zugleich überließ der König in einer zweiten Urkunde der Bürgerschaft auf fünf Jahre Schultheißenamt, Zoll und Münze gegen eine jährliche Zahlung an den königlichen Hof. Die Überlassung geschah, damit die Bürger für die Befestigung der Stadt besser Sorge tragen könnten⁹⁴⁾. Es tritt also auch hier der vielerorts zu beobachtende Zusammenhang zwischen den durch das Befestigungswesen notwendigen Finanzmaßnahmen und der bürgerlichen Selbstverwaltung zutage. Diese beiden königlichen Urkunden sind im August 1251 ausgestellt, am 31. Oktober 1251 erscheint der *Tidericus magister muri*⁹⁵⁾, am 14. Dezember beurkunden bereits die *consules civitatis Mulebusen* einen Güterverkauf⁹⁶⁾. Ritter der Reichsburg traten in der Urkunde von 1251 Dezember 14 nicht in Erscheinung. Als 1252 Johann von Bodenstein seine beim Brückenloster Mühlhausen gelegene Mühle an die Stadt Mühlhausen verkauft, betätigen sich als Zeugen der Graf Heinrich

91) UBM, Nr. 99.

92) UBM, Nr. 101.

92a) UBM, Nr. 108.

93) UBM, Nr. 116; BF, Nr. 4555.

94) UBM, Nr. 117; BF, Nr. 4556; MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 47f., schließt aus der Nennung des Dietrich Obo, Schultheißen, zu 1231, die Verpfändung sei schon in diesem Jahr erfolgt. Dieser Schluß ist nicht zwingend. Daß sich ein Bürgerlicher mit einem Reichsministerialen in das Schultheißenamt teilt, will noch nicht besagen, daß der König die Einkünfte aus diesem Amt der Stadt überlassen hat. Umgekehrt könnte man nicht aus der Tatsache, daß die Bürger das Amt mit einer der Ihren besetzten, schließen, sie hätten kein Recht an den Einkünften. Aus der Urkunde Konrads IV. (UBM, Nr. 117) lesen MEYER (Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch) und ECKHARDT (Die Entstehungszeit, S. 455) heraus, daß die Verpfändung des Schultheißenamtes 1251 verlängert worden sei. Man braucht *relinquere* nicht als »belassen« zu übersetzen. An dieser Stelle wäre »überlassen« die sinngemäßere Wiedergabe. Wenn Schultheißenamt, Zoll und Münze nur fünf weitere Jahre belassen würden, wäre wohl der besondere Hinweis auf die Jahresrente an die königliche Kammer, die sich aus früherem Brauch verstünde, überflüssig. Außerdem gibt, wie gesagt, der Mauerbau eine einleuchtende Begründung für die Überlassung der Einkünfte an die Stadt.

95) UBM, Nr. 118.

96) UBM, Nr. 119.

von Gleichen, wohl der Lehensherr über die Mühle, der Schultheiß Eckehard, der Schultheiß Dietrich und zwanzig Bürger, darunter zwei *magistri muri*⁹⁷⁾. Bei Übereignung des Patronats der Pfarrkirche in Felchta an das Brückenkloster durch die Herrn von Weidensee/Mühlhausen betätigen sich mehrere Ordensbrüder, zwei Ritter, die möglicherweise an dem Rechtsgeschäft direkt mit beteiligt waren, der Schultheiß Dietrich, der sich ausdrücklich *sculthetus civitatis Mulehusensis* nennt, dessen Bruder Heinrich und dreizehn weitere Bürger, darunter bereits bekannte Namen⁹⁸⁾. Die wesentlich veränderte Machtverteilung in Mühlhausen findet in einer Urkunde von 1254 beredten Ausdruck. Der Burgmann Swicker von Mühlhausen verkauft dem Brückenkloster eine halbe Hufe zwischen der Stadt und dem Dorf Bollstedt. Als Zeugen fungieren Ritterbürgige, aber dann heißt es: *Forma quoque istius contractus est in conspectu consulum decreto rationabili approbata*⁹⁹⁾. Man darf mit erheblicher Sicherheit schließen, daß nicht nur die Güterübergabe vor dem Rat abgeschlossen wurde, sondern daß der Rat überhaupt die Stelle war, an der der Güterverkehr rechtlich abgewickelt wurde. Diese Entwicklung deutete sich, an den Zeugenreihen erkennbar, seit 1251 an.

Ihr letzter Anstoß liegt nicht in lokalen, sondern in großen politischen Ereignissen begründet. Nach dem Tode Friedrichs II. wollte sich Konrad IV. der staufertreuen Reichsstädte versichern¹⁰⁰⁾. Diese politische Gefolgschaft war nur mit verfassungsrechtlichen Zugeständnissen zu gewinnen, die in der Weise eingehandelt wurden, daß die königlichen Amtsträger und der König selbst zwar auf die schwankenden Einkünfte in Mühlhausen verzichteten, dafür aber jährlich ein zuverlässiges Fixum bezogen, mit dem man rechnen konnte.

Die Quellen versagen uns ein klares Urteil darüber, ob die Stadt seit 1251 das Schultheißenamt nur mit einem Bürgerlichen besetzt hat oder ob der neben dem bürgerlichen Schultheißen 1252 und 1253 vorkommende *scultetus* bzw. *villicus* Eckard auch ein Bürger war. K. A. Eckhardt glaubt wahrscheinlich machen zu können, er sei ein Mitglied der Reichsministerialenfamilie von Weidensee-Mühlhausen gewesen¹⁰¹⁾. Darüber läßt sich letzte Gewißheit nicht erreichen. Es kann jedenfalls nicht übersehen werden, daß der Rat und nicht mehr die Ritter der Reichsburg nach 1251 das bestimmende Element in der Stadt sind. Aber diese Herrlichkeit hielt nicht an. Die Stadt wandte sich, gleich anderen staufertreuen Städten, als letzte in Norddeutschland Wilhelm von Holland zu. Der neue König

97) UBM, Nr. 124.

98) UBM, Nr. 125.

99) UBM, Nr. 129.

100) Vgl. BF, Nr. 4536 für Gelnhausen; Nr. 4538 für Kaiserslautern; Nr. 4532 für Regensburg; Nr. 4546 für den Schultheißen von Frankfurt; Nr. 4566 an die Bürger von Worms.

101) ECKHARDT, Die Entstehungszeit, S. 448. Der in Nr. 127 genannte *Eckhardus villicus* steht zwischen den stadtfremden Vögten von Glichenstein und Scharfenstein. Der Name Eckehard begegnet in Mühlhausen auch außerhalb der Familie von Weidensee. *Eckardus Longus de Ammera*, UBM, Nr. 133; *Ekkehardus Hultschoere*, Nr. 99.

ließ es sie fühlen. Nach geleisteter Huldigung setzte Wilhelm von Holland Friedrich von Treffurt, diesen ehemals bedeutendsten und wohl auch eigenwilligsten Ministerialen Heinrich Raspes und jetzt einflußreichen Ministerialen des Landgrafen und Markgrafen Heinrich des Erlauchten, bis zur Ankunft eines königlichen Boten zum *defensor* und Schultheißen der Stadt ein¹⁰²). König Wilhelm billigte auch die Mauer zwischen Burg und Stadt. Schon diese ausdrückliche Genehmigung ist ein Zeichen, daß das Königtum in ihrer Erbauung einen unfreundlichen Akt gegen die Reichsburg sah. Über die Einkünfte (vgl. dazu Anm. 94) aus den Ämtern der Stadt, nämlich dem Zoll und der Münze, wurde eine Entscheidung hinausgeschoben bis zur Ankunft des königlichen Gesandten, der über diese Einkünfte entscheiden sollte, wie es ihn im königlichen Interesse angemessen dünkte. Es scheint, daß nicht nur ein staufertreuer Schultheiß aus ministerialischem Stande durch Friedrich von Treffurt abgelöst wurde, wie K. A. Eckhardt annimmt, sondern daß mit dem Treffurter das Amt des königlichen Schultheißen überhaupt erst wieder neu besetzt worden ist.

Die Weisungen des Königs konnten die Bürger nicht für ihn gewinnen; wahrscheinlich hat auch das persönliche Verhalten seines Beauftragten Friedrich von Treffurt die Stimmung sehr verschlechtert¹⁰³). Er hat offenbar den mit ihm verwandten landgräflichen Truchsessens Berthous von Schlotheim und weitere Adelige mit in die Stadt gezo-gen¹⁰⁴). Die Bürger erstürmten und zerstörten die Reichsburg, die Burgkapelle¹⁰⁵), die Burgmannenkurien der einst die Stadt beherrschenden Reichsministerialen von Weidensee¹⁰⁶), des Reichsvogtes Dietrich von Ammern, Swickers (II.?) von Mühlhausen¹⁰⁷) und wohl auch die Heinrichs von Reitelenheim¹⁰⁸). Die Gebrüder von Weidensee schlossen mit den Brüdern Urfehde. Berthous v. Schlotheim und seine Söhne wurden in das Bürgerrecht von Mühlhausen aufgenommen, nachdem sie sich in der Stadt einen Hof gekauft hatten. Dafür gelobte Berthous Urfehde, in die er die Söhne seines Bruders –

102) UBM, Nr. 128; BF, Nr. 5180, vgl. dazu O. HINTZE, Das Königtum Wilhelms von Holland, 1885, S. 71.

103) An der Richtigkeit der früher (H. PATZE, Recht und Verfassung thüringischer Städte [= Thüringische Archivstudien, Bd. 6], 1955, S. 69, Anm. 2) ausgesprochenen Vermutung, es könnte ein Zusammenhang zwischen der Zerstörung der Burg Mühlhausen und der Gewährung des Stadtrechtes an die dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten verpfändete Reichsstadt Altenburg bestehen, möchte ich nach erneuter Beschäftigung mit der Sache nicht mehr zweifeln. Nachdem der Markgraf seinen Parteigänger Friedrich von Treffurt in Mühlhausen hatte scheitern lassen, tat er gut daran, den Forderungen der Bürger der ihm verpfändeten pleißenländischen Reichsstadt entgegenzukommen.

104) UBM, Nr. 142.

105) UBM, Nr. 145.

106) UBM, Nr. 135. Die Gebrüder von Weidensee sollten, wenn sie in der Stadt wohnten, vom Zoll und Geschoß befreit sein.

107) UBM, Nr. 136.

108) UBM, Nr. 151.

Günther und Hermann –, Friedrich von Treffurt und seine Brüder sowie Giselher von Döllstedt und seinen Bruder, die Söhne dieses Bruders, die sich nach Mihla nannten, die Herren von Herbsleben, Ludolf von Stotternheim und alle seine Freunde und Verwandten mit aufnahm. Erst 1290 hat Rudolf von Habsburg den Bürgern den Aufstand gegen die Reichsgewalt verziehen¹⁰⁹⁾, freilich auch die Burg neu besetzt¹¹⁰⁾. Diese Maßnahme stimmt zu seiner auf die Erneuerung der Reichsrechte gerichteten Politik, die die Städte gleichwohl nicht schädigte.

Wenn wir berücksichtigen, daß in Mühlhausen keine der großen Reichskirchen ansässig war, deren Urkundenschätze in anderen Reichsstädten den Gang der historischen Entwicklung vielfach aufhellen, so überblicken wir das Werden dieser Reichsstadt in einzigartiger Klarheit: Ihre Wurzeln liegen in der archäologisch nachgewiesenen Siedlung fränkischer Königsfreier. Exponent königlicher Gewalt blieb für Jahrhunderte die häufig von den Königen aufgesuchte Pfalz bzw. Reichsburg. Die Stadt entwickelte sich in zwei Stufen. An die Straßenmarktanlage, die in den Urkunden des 13. Jahrhunderts als *civitas vetus* genannt wird, wird in staufischer Zeit die moderne Neustadt angebaut. Die Verwaltung der Reichsstadt¹¹¹⁾ liegt bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts – auch dies wieder ganz typisch für eine staufische Stadt – in den Händen der auf der Burg sitzenden Reichsministerialen. Erst die Not des staufischen Hauses bringt den Bürgern größeren Anteil am städtischen Regiment. Diese bis ins 13. Jahrhundert ohne Bruch ablaufende Geschichte Mühlhausens, die als beispielhaft gelten darf, müssen wir kennen, wenn wir das in ihr aufgezeichnete Recht, ihr bedeutendstes Zeugnis, verstehen wollen.

III.

Zur Formulierung des Titels »Mühlhäuser Reichsrechtsbuch« ist Meyer durch die handschriftliche Überlieferung gelangt. Die jüngere Handschrift M., deren Entstehung Meyer kurz vor 1302 ansetzt, trägt keinen Titel, dagegen wird die Nordhäuser Handschrift (N), die nach Meyer bald nach 1270 geschrieben worden ist, durch das Rubrum: *Incipit liber iuris secundum ius imperii*, eingeleitet. Die Rubra und der Text von N sind von der gleichen Hand geschrieben. Man kann auf alle Fälle sagen, daß das Rubrum *Incipit* kein später Nachtrag ist¹¹²⁾, ja der Gang unserer Betrachtung wird zeigen, daß es wahrscheinlich schon über dem Archetyp gestanden hat. H. Meyer hat das Rubrum in der nebengestellten Übersetzung wiedergegeben mit den Worten: »Es beginnt das Rechtsbuch nach des Reiches

109) UBM, Nr. 356.

110) UBM, Nr. 347.

111) Vgl. UBM, Nr. 53: *civitas regia*, 1206; UBM, Nr. 60, 62: *civitas regni*, 1222 und 1223.

112) Herr Stadtarchivar R. H. Walter Müller prüfte dankenswerterweise Rubra und Text der Handschrift N auf ihre Gleichhändigkeit.

Recht«, diese Übertragung im Titel allerdings zu »Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch« zusammengezogen. Damit wird die ungenaue Vorstellung erweckt, der Verfasser habe allgemein gültiges Reichsrecht aufgezeichnet. Meyer hat sich nicht völlig klar ausgedrückt, welcher Art das Recht ist. Einmal sagt er (S. 61): »So wird man in der Tat annehmen müssen, daß der Verfasser sich keineswegs auf die Darstellung gerade des städtischen Rechtes beschränken, sondern die in der Stadt Mühlhausen nach Reichs- und Landrecht geltenden Sätze darstellen wollte.« An anderer Stelle (S. 39) heißt es: »Gegen die Annahme, daß ein Stadtrecht vorliege, spricht vor allem die sinnlich-anschauliche Redeweise, die in völligem Gegensatz zu der nüchternen Art der Stadtrechte steht.« Nun sagen selbstredend die literarischen Fähigkeiten oder Schwächen eines Autors nichts über den Inhalt seines Werkes, wengleich die allgemeine Charakterisierung der Stadtrechte durchaus richtig ist. Insgesamt lassen die Äußerungen Meyers erkennen, daß er das MRb nicht als Kodifikation eines Stadtrechtes ansieht.

Diese Ansicht H. Meyers bedarf der Überprüfung. Der Verfasser des Rechtsbuches beschreibt in den Kapiteln 1 bis 6 das Rechtsverfahren bei Totschlag, Körperverletzung, Heimsuchung, Notzucht und Diebstahl. Die Reihenfolge der Delikte läßt bereits aufhorchen. Es sind die für die Landfriedensordnungen typischen Verbrechen, die an Hals und Hand bestraft werden. Seit dem Mainzer Reichslandfrieden Heinrichs IV. von 1103¹¹³⁾ erscheinen sie in den Landfrieden der Könige und Landesfürsten, sofern es sich nicht erübrigte, die peinliche Strafe für diese Vergehen neu einzuschärfen¹¹⁴⁾. Den Diebstahl, das einzige frühmittelalterliche Delikt, das im allgemeinen nicht durch eine Geldbuße gesühnt wurde¹¹⁵⁾, hat der Verfasser zuletzt behandelt, sicher nicht ohne Grund. Einmal wurde in Mühlhausen gegen den Dieb ein anderes Verfahren angewandt als gegen den Täter der übrigen Hochgerichtsdelikte, zum anderen bot sich – und diese Überlegung war für den Verfasser ohne Zweifel die entscheidende – die Möglichkeit, an die Behandlung des Sachverlustes durch Diebstahl das gesamte materielle Recht überhaupt anzufügen. Der Verfasser ist bei diesem Vorhaben zwar nicht mit der Strenge vorgegangen, die man von einem modernen, im systematischen Denken geschulten Juristen erwarten kann, aber man muß schon den Einfall, die Kriminaldelikte so anzuordnen, daß sich von da aus ein Übergang zum Sachenrecht fand, als ungewöhnlich bezeichnen, wenn man bedenkt, wie unsystematisch der Stoff in anderen Rechtsquellen dieser Zeit aneinandergereiht ist. Wir werden weitere Beobachtungen anzufügen haben, die den Verfasser als einen Rechtsdenker von hohem Rang erkennen lassen.

113) Const. I, Nr. 74.

114) J. GERNHUBER, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (= Bonner rechtswiss. Abhandlungen, Heft 44), 1952, S. 233ff.

115) H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 2. Aufl., 1958, S. 19; R. HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2. Teil, 1935, S. 177ff.

Zunächst halten wir fest, daß das Landfriedensrecht der Salier und Staufer der Zentral- und Ausgangspunkt des Rechtsdenkens des Verfassers ist. Nun hat H. Meyer¹¹⁶⁾ einige fast wörtliche Übereinstimmungen der Mühlhäuser Sätze über Mordbrand (Kap. 46) mit dem Altprager Rechtsbuch von angeblich 1269 festgestellt¹¹⁷⁾. Ferner bemerkte er »wörtliche Entlehnung gerade aus den ältesten Erscheinungen des Gottesfriedensrechts wie aus dem Recht von Cambrai und aus der ›Pax Dei incerta‹, in der er einen Kölner Gottesfrieden des angehenden 12. Jahrhunderts erblicken möchte. Diese Beobachtungen sowie die Erkenntnis, daß in dem Mühlhäuser Rechtsbuch eine »eigenartige systematische Anordnung« walte, die der Verfasser höchstwahrscheinlich nicht selbst erdacht habe, veranlaßt Meyer zu der Annahme, »daß hier wie in dem böhmischen Rechtsbuch ein heute verschollenes altertümliches Gottesfriedensrecht benutzt worden ist, das dem Kölner Recht nahestand, aber weit ausführlicher war. Ein Landfriede kann es nicht gewesen sein, da es sich um jene besondere Form des Rechtsfriedens gehandelt haben muß, der aus dem Gottesfrieden und der Handhabung der peinlichen Rechtspflege durch die Bürgerschaft den besonderen Bürgerfrieden in Verbindung mit der Bürgerschaft erwachsen läßt«. Diese Sätze sind sicher die abwegigsten in der sonst so scharfsinnigen Einleitung H. Meyers. Grundsätzlich stört die Faustregel der Geisteswissenschaften, jeder müsse von einer Vorlage abgeschrieben haben. Ab und zu ist den Menschen schließlich auch einmal etwas eingefallen! Meyer hat sich, da sein Denken infolge seiner Arbeiten über den Gottesfrieden¹¹⁸⁾ zu einseitig auf diesen Gegenstand ausgerichtet war, dem Gedanken verschlossen, daß der Verfasser seine Anregung aus dem Landfriedensrecht, der deutschen Ausprägung der Gottesfrieden, erhalten haben könnte. Und nur das Landfriedensrecht der Staufer kann unter dem *ius imperii* zu verstehen sein. *Pax et iustitia* war die Devise Friedrich Barbarossas gewesen, und ihrer Verwirklichung hatten die Landfrieden von 1152¹¹⁹⁾, der Landfrieden auf den Ronkalischen Feldern von 1158¹²⁰⁾, der rheinfränkische Landfrieden von 1179¹²¹⁾ und die *Constitutio contra incendiarios* von 1186¹²²⁾ gegolten. Daß der Mainzer Landfrieden von 1235¹²³⁾ die unmittelbare Anregung für unser Rechtsbuch gewesen sein könnte, erscheint mir auf Grund der sprachlichen Fassung, die für ein höheres Alter

116) MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 9.

117) H. JIREČEK, *Codex iuris Bohemici* II, 4, 1898, S. 1ff., und E. F. RÖSSLER, Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich, 1847, S. Xff., über die Übernahme des Gottesfriedens in das Stadtrecht.

118) H. MEYER, Freiheitsroland und Gottesfrieden, in: *Hansische Gbll.* 56 (1931), S. 5ff., besonders S. 39. H. MEYER, Neue Studien zum Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, in: *Mühlh. Gbll.* 30 (1929/30), S. 232. L. v. WINTERFELD, Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, in: *Hansische Gbll.* 32 (1927), S. 8ff.

119) *Const. I*, Nr. 140.

120) *Const. I*, Nr. 176.

121) *Const. I*, Nr. 277.

122) *Const. I*, Nr. 318.

123) *Const. II*, Nr. 196, 196a.

des MRb spricht, nicht wahrscheinlich. Aber von den Reichsfriedensgesetzen der Staufer hat der Verfasser auf alle Fälle gewußt¹²⁴⁾. Was soll er denn mit *ius imperii* sonst gemeint haben? Es gab im ganzen Reiche außer den Landfriedensgesetzen kein allgemein verbindliches Gesetz als diese Satzungen, die Gernhuber mit Recht als einen wichtigen Schritt zur Objektivierung des Rechts im deutschen Mittelalter bezeichnet hat, und es gibt kein Recht außer dem Landfriedensrecht, das sich inhaltlich mit unserem Rechtsbuch auch nur entfernt berührt. Auch die Reichsstädte hatten kein einheitliches Recht^{124a)}.

Wenn wir von der Auffassung ausgehen, daß sich der Rubrikator bei der Wahl seines Titels etwas gedacht hat, so muß die vorsichtige Formulierung auffallen. Es heißt nicht, wie man nach Meyers Auffassung erwarten sollte: *Incipit liber iuris pacis Dei*, auch nicht: *Incipit liber iuris imperii*, sondern der Verfasser sagt zurückhaltend und richtiger: »Es beginnt das Rechtsbuch [der Stadt Mühlhausen], das dem Recht des Reiches entspricht.« Vielleicht kann man noch treffender sagen: »Das Rechtsbuch beginnt gemäß dem Recht des Reiches«, und es wäre zu ergänzen: »Außerdem enthält es noch anderes, lokales Mühlhäuser Recht.« Er versichert, daß das Recht, das er im folgenden aufzeichnet, mit dem gültigen Reichsrecht im Einklang steht, nicht dagegen verstößt.

Von der Erkenntnis, daß wir unter *ius imperii* Reichslandfriedensrecht zu verstehen haben, dürfte sich nun auch ein Zugang zum Verständnis der vom Verfasser zehnmal gebrauchten Formel finden: *daz umi mac gige an sienin liep undi sieni eri undi an sien lantrecht*. Herbert Meyer hat in der Nennung des Landrechts einen Hinweis dafür erblickt, daß das Mühlhäuser Rechtsbuch noch stark dem Landrecht verhaftet und der Übergang zum Stadtrecht noch nicht vollzogen sei. Sollte Meyer hier unter »Landrecht« ein Partikularrecht verstehen, wie es den Anschein hat, so befindet er sich in einem Mißverständnis. Gemeint ist mit dieser Formel: »Man verliert durch eine Tat Leben, Ehre und Landfriedensschutz«, das heißt man stellt sich außerhalb der Landfriedensgemeinschaft, man ist rechtlos.

124) Für die *Constitutio contra incendiarios* von 1186 unterstellt das auch SCHEITHAUER, siehe unten S. 437f. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Benutzung des sächsischen Landfriedens von 1221 durch Eike v. Reggow.

124a) Die Möglichkeit, daß der Schreiber der Nordhäuser Handschrift das Incipit nicht in seiner Vorlage gefunden, sondern selbständig dem Text vorangestellt habe, ist unwahrscheinlich. Dagegen spricht, daß der Schreiber sich eingangs sklavisch an seine Vorlage gehalten und das Wort »Mühlhausen« stehengelassen hat. Erst in Kap. 37,5 (MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, Taf. Ib) hat er sich besonnen und ein schon niedergeschriebenes *Mu* gestrichen und durch *Nortbn* ersetzt. Zur Problematik von Text und Überschrift im Falle des Cap. de villis sei verwiesen auf K. VERHEIN, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit, in: DA 10 (1954), S. 379f.

IV.

Um genaueren Aufschluß über den Charakter des Rechtsbuches zu gewinnen, müssen wir seinen Aufbau betrachten. H. Meyer hat das Rechtsbuch in 49 Kapitel eingeteilt¹²⁵⁾. Damit folgt er der Gliederung der Handschrift Nordhausen, in der die Kapitel durch Überschriften voneinander abgesetzt sind; diese sind zum Teil rot geschrieben, meist rot unterstrichen und in Paragraphenzeichen gesetzt¹²⁶⁾. Die Kapitel lassen sich inhaltlich zu größeren Gruppen zusammenfassen. A. Th. Foerstemann erkannte bereits 1835, daß die Kapitel 1 bis 33 eine Einheit bilden. Sie befassen sich nach seiner Meinung mit der *pax communis*¹²⁷⁾. Die zweite Gruppe bilden nach Foerstemann die Kapitel 34 bis 36, im dritten Teil werde der erste ergänzt. H. Meyer räumt ein, daß in den ersten Kapiteln eine für eine mittelalterliche Rechtsquelle ungewöhnliche Klarheit der Disposition walte¹²⁸⁾. Innerhalb der Kapitel habe sich die Disposition schon in 1 bis 4 nicht durchführen lassen; in Kapitel 5 versage sie ganz, und dieses Kapitel sei dem Verfasser unter der Feder weit über das vorgesehene Maß angewachsen, »da es sich hier nicht vermeiden ließ, die in engem Zusammenhang mit der Diebstahlsverfolgung stehenden zivilprozessualen Normen der Fahrnisverfolgung mit hereinzuziehen«¹²⁹⁾.

Wir befassen uns mit dem inhaltlichen Zusammenhang der Kapitel 1 bis 33 und der im Aufbau einzelner Kapitel erkennbaren Systematik.

Stufe I: Das Verfahren bei den fünf Landfriedensdelikten geht stets vom Tatbestand der Handhaftigkeit aus. Nach Totschlag (1), Heimsuchung (3), Nutzucht (4) und Diebstahl (5) wird der Täter mit Geschrei vor Gericht geführt. Das Selbsthilfverfahren der fränkischen Gerichtsgemeinde gegen den landschädlichen Mann hat die alten Verfahrensnormen auch dann noch gewahrt, als es längst in den ordentlichen Prozeßgang vor dem königlichen Richter aufgenommen war. Das reale Gerüft ist hier zum formalen, symboli-

125) Davon weicht die Zählung ab bei A. Th. FOERSTEMANN, *De iure Mulhusano antiquissimo*, Diss., Berlin 1835; wir haben oben die Einteilung Foerstemanns in die von Meyer umgesetzt.

126) Über die Abweichungen in den Überschriften der Handschriften N und M vgl. MEYER, *Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch*, S. 33.

127) FOERSTEMANN, *De iure Mulhusano*, S. 12: *Ex mea sententia prima pars libri nostri inde a tit. I usque ad t. 28 complectitur praecepta de pace communi servanda, in parte secunda titulo 29 comprehensa cautum est, ne agrorum usus atque possessio laedantur* [»sie schützt den Marktfrieden«], *in tertia denique suppletur prima agiturque permixte de rebus urbanis et de iudicis auctoritate tuenda*. MEYER, *Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch*, S. 33, Anm. 1, versteht Foerstemanns *par communis* als »Landfrieden«. Zu dieser Übersetzung besteht kein Anlaß, m.E. hat Foerstemann hier nicht auf das spezielle Problem des Landfriedens anspielen wollen.

128) MEYER, *Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch*, S. 33.

129) Ebd. u. S. 35f.: »... die in den ersten Kapiteln deutlich hervortretende Begabung und Neigung des Verfassers für geordnete Darstellung hat völlig versagt, als er mit Kap. VI ganz vom Strafrecht zum Zivilrecht übergang.«

schen erstarrt¹³⁰). Das Geschrei vor dem Reichsschultheißen hat keine praktische Bedeutung.

Für die Rechtsauffassung des Autors ist es nun aufschlußreich, daß er nur die beiden Extreme kennt: Entweder man wird bei der Tat erwischt, dann hat man, bei Totschlag, Heimsuchung und Notzucht das Leben, bei Körperverletzung die Hand verwirkt, oder man kann, wenn man jemand heimsucht, im Verlauf der Tat mit Todesfolge abgewehrt werden. Das andere Extrem ist die Unschuld des Beklagten, und in ihrem Beweis besteht ein wesentlicher Teil des Prozeßverfahrens überhaupt. Der Zeugenbeweis wird nur bei Heimsuchung und Notzucht angewandt (3,4).

Stufe II: Der Autor fragt sich: Was kann zwischen der handhaften Tat und der Eröffnung des Verfahrens vor dem Reichsschultheißen geschehen? Gott kann dem Totschläger zur Flucht in eine unter Friedensschutz stehende Hofstatt verhelfen (1,2). Auch der Heimsucher kann entkommen (3,5). Ein anderer Zwischenfall, mit dem zwischen der Tat und der Gerichtsstätte zu rechnen ist, ist der Bruch des freien Geleites, das dem Totschläger (1,3,4) und dem Körperverletzer (2,4) zusteht. Man muß auch damit rechnen, daß kurz vor der Erhebung der Klage gegen den Körperverletzter Dritte erscheinen und die Klage verhindern (2,2).

Stufe III: Mit dem Verfahren der Verurteilung des handhaften Täters, also etwa dem Befragen der Schöffen durch den Richter u. a., befaßt sich der Verfasser des MRb überhaupt nicht. In der dritten Stufe des Verfahrens steht nun zur Erörterung, wie der Beklagte seine Unschuld beweist. Der Totschläger, der die Tat leugnet, kann zum Reinigungseid zugelassen werden.

Für den Körperverletzer kann die Möglichkeit, einen Reinigungseid zu schwören, zweimal gegeben sein; erstens wenn Dritte – zugunsten des Beklagten – intervenieren; zweitens wenn er nicht auf handhafter Tat gefaßt worden ist (2,5)¹³¹). Überzeugt bei Heimsuchung der Zeugenbeweis nicht, dann darf der Beschuldigte den Reinigungseid leisten. Der Heimsucher kann auch dann zum Reinigungseid gelangen, wenn er entkommt, in diesem Falle kann kein Zeugenbeweis mehr geführt werden. Der Dieb kann seine Unschuld nur mit dem weißen Eisen bezeugen; er erhält vor Gericht keinen Fürsprech (5,1). Damit ist er erheblich benachteiligt. Die verfahrensrechtliche Beschränkung des Diebes im Vergleich zu den übrigen Landfriedensbrechern dürfte kein Zufall sein. Darin kommt zum Ausdruck, daß der schwere Diebstahl vor dem großen Umbruch im Strafrecht das todeswürdige Verbrechen war¹³²), das im allgemeinen nicht durch Komposition abgegol-

130) H. MEYER, Gerüft, Handhaftverfahren und Anefang, in: ZRG, germ. Abt. 37 (1916), S. 461.

131) DIE ÜBERSETZUNG VON MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 74 u. 102 ergibt keinen Sinn. Es muß heißen: »Verwundete aber ein Mann den anderen ohne des Richters Anschauen (Beisein) und der Bürger, und täte er das aus der Hand, womit er die Wunde geschlagen hätte, so kann er mit seinem Eide wohl dafür einstehen ...«

132) HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 19: »Selbst in der Reihe todeswürdiger Verbrechen kann man den Diebstahl noch ganz besonders betont finden.«

ten werden konnte. Der Dieb gilt in Mühlhausen als der Verabscheuungswürdige, der eigentlich Rechtlose. Er wird mit auf den Rücken gebundener Diebesbeute und gefesselt – wovon bei den anderen Verfahren nicht die Rede ist – vor den Richter geführt.

Das Schema der gerichtlichen Verfolgung der Straftaten im MRb ist weiterhin folgendes: Anlaß zur Klageerhebung ist die handhafte Tat. Nur bei Diebstahl wird übernächtlige Klageerhebung in Erwägung gezogen (5,1), allerdings geht man dabei zunächst auch davon aus, daß der Täter mit der Diebesbeute ergriffen wird. Während bei der Heimsuchung die Tötung des Täters erst in Art. 6 besprochen wird, schließt der Verfasser die Verkündung der Tötung nach handhafter Tat im Notzuchtverfahren gleich in Art. 2 an. Das ergibt sich wohl aus der dramatischen Schilderung des Vergehens in 4,1: Der Verfasser sagt dort, wie man eine Frau zum Richter geleiten soll, wenn die Geschreigenossen nicht rechtzeitig erscheinen konnten. Nichts liegt näher, als daß der Autor unmittelbar dazu übergeht, wie man sich im anderen Falle, also wenn die Geschreigenossen den Täter bei der Tat fassen, verhalten soll: Nachdem die Frau die Tat selbdrift erwiesen hat, geht es dem Notzüchtiger an den Hals.

Sehen wir von dieser durch die Spontaneität der Rechtshandlung hervorgerufenen Abweichung ab, so geht der Autor in den Verfahren bei Totschlag, Körperverletzung und Heimsuchung systematisch vor. Er beschäftigt sich nach der handhaften Tat mit den Ereignissen, die zwischen der Tat und der Eröffnung des Prozesses dem Geschädigten und seinen Schreimannen widerfahren können: Im Unschuldsbeweis können Störungen eintreten. Ein Verwandter des Getöteten oder Körpergeschädigten kann dem Beklagten die Hand von den Reliquien wegziehen und sich erbieten, im Zweikampf den Schuldbeweis zu führen (1,6; 2,6). Wenn es um den Schuldbeweis bei Totschlag oder bei Körperverletzung geht, muß der Zweikampf in Gegenwart der abgeschlagenen Hand des Getöteten stattfinden; denn in Mühlhausen darf man nur um die tote Hand kämpfen (2,6)¹³³. Hat der Beklagte zu Lebzeiten des Körpergeschädigten einen Reinigungseid schwören können, so kann, wenn der Tod des Verletzten doch noch eintritt, ein Verwandter den Eid nicht mehr anfechten (2,7). Da über die Bürgschaftsleistung für die Zweikämpfe bereits im Totschlagsverfahren gehandelt worden ist (1,8,9), geht der Verfasser des MRb im Verlauf des Verfahrens wegen Körperverletzung auf diesen Gegenstand nicht wieder ein.

Stufe IV: Der Verfasser legt sich schließlich die Frage vor: Was geschieht rechtlich mit den Erben des gefallenem Zweikämpfers oder des flüchtigen Totschlägers und Körperverletzers? Sie genießen Rechtsschutz (1,10–12; 2,9)¹³⁴.

133) Der Zweikampf ist auf den Beweis bei toter Hand eingeschränkt. Der Verfasser des MRb bemerkt dazu: *Daz habin su von urrem vrigin rehti*; derselbe Grundsatz galt im Eisenacher Stadtrecht von 1283; vgl. K. F. v. STRENGE u. E. DEVRIENT, Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha u. Waltershausen, 1909, S. 8. Diese Bestimmung gehört nicht zum ältesten Bestand des Eisenacher Privilegs; vgl. H. PATZE, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden I, Leipzig 1156/70; II, Eisenach 1283, in: BlltdLG 92 (1956), S. 155ff.

134) Aufgabe der folgenden Ausführungen ist es, die inneren Zusammenhänge des MRb aufzuzeigen. Auf eine Bestimmung der einzelnen Rechtssätze innerhalb der deutschen Rechtsentwicklung können wir weit-

Es zeigt sich bei drei der Straftaten, die an Leib und Leben gehen, eine große Übereinstimmung im Aufbau des Verfahrens (vgl. Übersicht S. 455). Das Notzuchtverfahren rollt zweimal ab, einmal als Notzucht in der Stadt, die Wüstung der Hofstätte zur Folge hat, und einmal als Notzucht in der Flur. In diesem Fall bleibt der Acker wüst. Wer dem Gerüft nicht folgt, dem wird wallendes Blei in die Ohren gegossen.

Auch die Diebstahlsklage gliedert der Verfasser auf. Er schildert einmal das Verfahren gegen den Dieb, der mit Diebesgut angetroffen wird; diese nicht handhafte Diebstahlsklage nimmt der Autor zum Ausgangspunkt der Erörterung der unrechten und auch der rechten Besitzfolge überhaupt. Die Anordnung der Strafrechtsbestimmungen, die einen gewissermaßen unmerklichen Übergang vom Strafrecht zum Privatrecht erlauben, vermögen wir nicht für einen Zufall, sondern nur für eine wohl durchdachte Disposition zu halten.

Das Verfahren bei Diebesklage, die nicht auf handhafter Tat beruht, zeigt abermals die Minderstellung des Diebes im Vergleich mit anderen Verbrechern. Steht bei nicht handhaftem Totschlag und Körperverletzung der Gedanke der Unschuld des Beklagten im Vordergrund, so bei Diebstahl der Verdacht der Schuld des Verdächtigen. Auch wenn dem Beschuldigten Treue und Ehre bescheinigt werden, wirkt das nicht wie ein Reinigungseid, sondern der Kläger kann dreimal vierzehn Nächte einen Gewähr für sein Eigentumsrecht an der Diebesbeute suchen (6,1). Der Kläger kann dem Beklagten sogar erklären, der Beklagte habe seine Treue und Ehre nicht behalten, er sei rechtlos. Der Beklagte kann sich weder einen Gewähr suchen noch seine Treue und Ehre beschwören. Die einfache Erklärung des Klägers, der Beklagte sei rechtlos, genügt, und dieser wird mit auf dem Rücken aufgebundener Diebesbeute vorgeführt und das Gerüft erhoben. Über ihn wird gerichtet wie über einen Dieb (6,3).

Wiederum können wir die Systematik des Gedankenganges beobachten. Die weitreichende Wirkung der Rechtlosigkeit wirft die Frage auf, wodurch man rechtlos wird bzw. wer rechtlos ist. Die Antwort gibt Kap. 7: Rechtlos sind Diebe, Mordbrenner und Falschgeldbesitzer.

Die Rechtlosen sind jene Leute, denen kein Reinigungseid zusteht, wie man aus 8,2 erfährt. Damit wird bestätigt, was wir über die rechtliche Minderstellung des Diebes gesagt haben. Auf diese Frage kommt der Verfasser zu sprechen, weil er in Kap. 8 über die peinliche Klage eines Gastes gegen einen Gast handelt. Wir müssen abermals die Systematik des Autors bewundern, der darüber reflektiert, was geschieht, wenn sich zwei Gäste der bisher behandelten Straftaten bezichtigen. Für sie gilt dasselbe wie für die Bürger: Wenn sie nicht rechtlos sind, können sie vor Richter und Bürgern einen Reinigungseid ablegen (8,1). Die Rechtlosigkeit des beklagten Gastes muß durch den Kläger, seinen Heimbürgen oder seinen Schultheißen sowie durch seinen Kirchner, seinen Hirten und neun ehrenhaf-

gehend verzichten. Sie ist von H. MEYER (Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch) in den Anmerkungen zur 2. Aufl. in vorbildlicher Weise vorgenommen worden.

te Leute auf den Reliquien beschworen werden, die sie aus ihrem Heimatort mitbringen. Dem Richter ist Sicherheit dafür zu leisten, daß dem Rechtlosen in seiner Heimat Gericht gehalten wird, wie er es verdient¹³⁵⁾. Da das Gästerecht in den mittelalterlichen Stadtrechten eine große Rolle spielt, könnte man leicht meinen, es handele sich hier um eine typische Stadtrechtsbestimmung. Dem braucht aber keineswegs so zu sein. Die Bestimmung ist in einem Landrecht ebenso denkbar. Die Nennung des Heimbürgern und des Hirten deutet eher auf dörfliches als auf städtisches Recht.

Nachdem der Verfasser in Kap. 8 – parallel zu den peinlichen Verfahren zwischen Bürgern – das Problem des peinlichen Verfahrens zwischen Gästen dargestellt hat, wird in Kap. 9 – parallel zur Diebstahlsklage gegen einen Bürger in 6,1 – die Anfangsklage eines Gastes gegen einen Gast beschrieben. Sie steht rechtlich der Diebstahlsklage nahe.

Der Anfang¹³⁶⁾ beschäftigt den Verfasser des MRb von Kap. 9 bis 12. Er schreitet vom Anfangsverfahren im allgemeinen (9 u. 10) zum Anfang an der Straße (11) und in einem Hause (12) fort. Die Differenzierung nach dem Ort der Anfangsklage ergibt sich aus dem rechtlichen Unterschied zwischen der öffentlichen Straße und dem unter Friedensschutz stehenden Haus. Auf der Straße kann der Kläger den Beschuldigten mit einer anderen Person arrestieren; dazu braucht er den Richter nicht. Anders liegt der Fall, wenn er den Beschuldigten in einem Hause betrifft. Dort ist der Kläger allein auf die Hilfe des Hauswirtes angewiesen bzw. auf die Hilfe der Nachbarn bei Abwesenheit des Wirtes. Während der Hauswirt oder die Nachbarn den Beklagten im Hause festhalten, muß der Kläger den Richter herbeiholen. Abgesehen von diesen durch die rechtliche Besonderheit des Hauses gegebenen Abweichungen, behandelt der Verfasser das Anfangsverfahren auf der Straße und im Hause ganz gleichartig.

Eine Anfangsklage richtet sich gegen Fahnris, die vom Beschuldigten zwar rechtmäßig erworben ist, die sich aber der Verkäufer (oder der Vorverkäufer) nicht auf rechtem Wege angeeignet hat. Der Verfasser, der beim Diebstahl als einem Landfriedensverbrechen begonnen hatte, bewegt sich von dieser krassen auf immer geringfügigere Eigentumsdifferenzen hin, bis er schließlich zu den legalen Eigentumsübertragungen kommt. Die nächste Stufe sind die rechtlichen Maßnahmen, die notwendig werden, wenn eine rechtmäßig eingeleitete Eigentumsübertragung (13) vom Schuldner, und zwar dem Stadtfremden, nicht in der gesetzten Frist abgeschlossen wird. Auch dieses Kapitel weist im Aufbau engste Berührung mit den Kap. 11 und 12 auf. Der Schuldner wird unter Berücksichtigung der Immunität des Hauses vom Kläger unter Beihilfe des Richters oder der Nachbarn arrestiert. In diesem Kapitel wird ausdrücklich bemerkt, daß von der Schuld eines Landmannes gegen einen Bürger die Rede ist. Trotzdem wird man schwerlich sagen können, daß es sich um ausgesprochenes Stadtrecht handelt. Der gleiche Fall ist denkbar

135) H. RUDORFF, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalt. städt. Prozeß, 1907, S. 38.

136) Vgl. MEYER, Gerüft, S. 382ff.

zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner, die beide einem bauerlichen Gerichte zugehören. Im ganzen Kap. 13 wird nicht von der Stadt gesprochen, nur einmal das Wort »Bürger« gebraucht. Daß der Verfasser noch sehr stark in bauerlichen Verhältnissen zu Hause ist, kann man – wieder einmal – an Kap. 13,7 ablesen: Wenn der Gläubiger vor dem Richter, der für den Schuldner zuständig ist, Klage erhoben hat, darf er alle die pfänden – wenn sie in die Stadt kommen –, die für ihn von Rechts wegen Pfändung leiden sollen: *daz sient alli die die wazzir undi weidi mite umi nuzzin undi niezin undi beidi enimi herin gut geldin*. Zeigt der Verfasser nicht eine auffallende Vertrautheit mit bauerlichen Verhältnissen, mit dem Verkehr zwischen dorfherrlichen Gerichten? Wir stunden die Antwort auf diese Frage.

In die Kategorie der Schuldner, in die harmloseste, gehört auch der Zechpreller (14); er führt das Gut des Wirtes in Leib und Gemüt mit sich. Ihn kann der Wirt einen Tag und eine Nacht selbst verfolgen. Bevor die Tat übernächtigt wird, kann der Wirt im Beisein von zwei Zeugen notfalls Gewalt anwenden, um den Zechpreller zurückzubringen; nach dieser Frist benötigt er den Richter. Geht der Wirt gegen den Zechpreller gewaltsam vor, wenn die Tat übernächtigt und weder Richter noch Nachbarn dabei sind, so macht er sich strafbar (14,6). Dieser Artikel entspricht genau dem Art. 13,6.

Nachdem der Verfasser in den Kap. 5 bis 14 die verschiedenen Formen des unrechtmäßigen Besitzwechsels – vom gewaltsamen bis zum geringfügigsten – an Fahrhabe behandelt hat, führt ihn der nächste Schritt, man möchte fast sagen selbstverständlich, auf das Anleiteverfahren, die Eigentumsfeststellung am Liegenden. Rechte Gewere und Anleiteverfahren werden in Kap. 15 beschrieben. Die Mitteilung der Formeln, die bei der Eigentumsansprache von Gut üblich sind, das sich in unrechtem Besitz befindet, beschließt endgültig den großen Komplex des unrechten Eigentumswechsels.

Hierauf geht der Verfasser zu den Formen des rechtmäßigen Besitzwechsels über. Wieder möchte man fragen: Ist diese saubere Trennung Zufall oder beruht sie auf einer souveränen Übersicht über den Rechtsstoff? An der Spitze steht das Grundsätzliche, nämlich die Feststellung, daß Kinder beiderlei Geschlechts das gleiche Erbrecht an Eigen, Fahrnis und Lehen haben (17). Wenn der Verfasser ein Kaufmannsbürger oder ein Pfaffe wäre, so würde seine genaue Kenntnis des Lehnsrechtes, wie er sie in den Art. 17,2–6 verrät; überraschen. Warum handelt der Verfasser in seinem städtischen Rechtsbuch zuerst über Lehenrecht, das doch in einer Stadt, wo die freien Formen des Güterverkehrs herrschen, höchstens sekundäre Bedeutung hat? Erst in Kap. 18 geht der Autor auf die Rechtsstreitigkeiten ein, die sich bei der Teilung von Erbgut zwischen den Erbberechtigten ergeben können. Von der Beschreibung des Zivilprozeßverfahrens (21) bietet sich leicht eine Brücke zu der Einsicht, daß in einem solchen Prozeß eine Partei, nämlich eine Frau, nicht voll rechtsfähig sein kann. Das führt den Verfasser in Kap. 22 zur Beschreibung des Vormundschaftsverhältnisses über eine Frau. Auch hier weisen wir wieder auf die Gedankenführung hin: Übergabe der Vormundschaft durch den Vater an den Mann nach der Brautnacht; bei Abwesenheit des Vater – auch diese Möglichkeit wird erwogen – Übergabe der Vormund-

schaft durch den nächsten Vatermagen an den Mann; bei Tod des Ehemannes ist der nächste Vatermage Vormund der Frau; von diesem wird bei der Zweitehe die Munt auf den zweiten Mann übertragen. Schildert Kap. 22 den üblichen Wechsel in der Vormundschaft, so geht der Verfasser des MRb in Kap. 23 zum besonderen Fall über: Die Ehefrau kann sich einen anderen Vormund wählen, wenn der bestellte seine Rechte mißbraucht.

In Art. 22,4 war der Autor bei Behandlung der Vormundschaft notwendig auf das Stichwort Zweitehe gekommen. Dieses Rechtsproblem wird nach dem unumgänglichen Einschub von Kap. 23 in Kap. 24 behandelt¹³⁷. Zur Erörterung stehen die rechtlichen Folgen, die die Wiederverheiratung des Mannes hervorruft. Sie macht die Abschichtung der Kinder erster Ehe notwendig. Ist diese vollzogen, so hat der Mann freie Verfügungsgewalt über seinen Anteil (24,4), wird sie nicht durchgeführt, so wird über das gesamte Gut eine Verfügungssperre verhängt (24,6).

Der gedankliche Leitfaden der Abschichtung wird in Kap. 25 weiter verfolgt. Als eine spezielle Frage ergibt sich dabei die Erziehung der Kinder der Frau durch die finanziellen Mittel der Hinterlassenschaft und der Errungenschaft der Ehepartner.

Geht Kap. 24 von der Annahme aus, daß der Mann eine zweite Ehe schließt, so legt sich der Verfasser in Kap. 25 die Frage vor: Was geschieht mit dem väterlichen Erbteil nach erfolgter Abschichtung, wenn der Vater nicht wieder heiratet? Dann haben, wenn das restliche Erbgut verkauft wird, die Erben das Vorkaufsrecht (25,3–6). In logischer Folgerichtigkeit kann der Verfasser in Kap. 26 feststellen, daß alles, was er soeben für den Mann dargelegt hat, ebenso für die Frau gilt, wenn sie eine neue Ehe schließt.

Der Gedankengang wird in Kap. 27, das über die Beerbung eines unverheiratet verstorbenen abgeschichteten Kindes handelt, unterbrochen. Diese Bestimmungen könnten auch vor Kap. 26 stehen.

Am eingebrachten liegenden Gut der Frau und des Mannes hatten die beiderseitigen Erben ein besonderes Verfügungsrecht (28,1–2). Dagegen hatten des Mannes und der Frau nächste Erben nach dem Tod beider Eltern an der Fahrnis gleiches Recht (28,3).

Das von der Frau in die Zweitehe eingebrachte Leibgeding aus erster Ehe bleibt in der Zweitehe ihr Sondergut, doch erlischt ihre Gewere daran nach ihrem Tod und fällt an den Mann (29).

Am Beginn von Kap. 30 setzt der Verfasser wieder bei Kap. 25 ein und verbindet die Frage der Abschichtung mit dem soeben behandelten Leibgedinge (30). Nach erfolgter Abschichtung hat der Ehepartner gegenüber den Kindern erster Ehe keine Verpflichtung mehr. Deren Erbanspruch erlischt binnen Jahresfrist (30,5). Sie haben auch keinen Anspruch auf die Errungenschaft zweiter Ehe, sondern diese gehört allein den Kindern zweiter Ehe (30,3). Das vom Manne aus der ersten in die zweite Ehe eingebrachte Leibge-

137) Vgl. dazu R. SCHROEDER, Das eheliche Güterrecht Norddeutschlands und der Niederlande im Mittelalter, 1874, S. 188ff.

dinge¹³⁸⁾ unterliegt nicht mehr einem Anspruch der Kinder erster Ehe, sondern der freien Verfügung des Mannes (30,4).

Damit hat der Verfasser alles vorgebracht, was er über den Erbgang des Elterngutes zu sagen hat. Er befaßt sich in Kap. 31 mit den verschiedenen Möglichkeiten der Vererbung von den Großeltern auf die Enkel. Dieser Gedanke wird noch einmal für den komplizierten Fall, daß Kinder erster und zweiter Ehe vorhanden sind, abgewandelt (32).

Sicher ein Glanzstück bildhafter deutscher Rechtssprache ist die Beschreibung der vier Fälle der echten Not in Kap. 33. In diesen Bestimmungen hat der Verfasser des MRb den Spiegler an Kraft des sprachlichen Ausdrucks und der Vorstellungsgabe übertroffen. Aber nicht nur das darstellerische Vermögen besticht, sondern nicht minder die Stellung, die der Verfasser diesem Kapitel innerhalb des ganzen Rechtsbuches zugewiesen hat: Es ist an diejenige Stelle gesetzt, an der es logisch stehen muß. In Kap. 33 nennt der Verfasser die einzig zulässigen Gründe, die einem Menschen erlauben, einem Rechtsgeschäft, das sich im Zusammenhang mit den vorhergehenden 32 Kapiteln ergeben könnte, fernzubleiben. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß der Verfasser dem vierten Fall der echten Not, dem Herrendienst, den weitesten Raum widmet. Das scheint ihm besonders wichtig zu sein. Kap. 33 setzt den Schlußpunkt unter die Kap. 1 bis 32, unter das Landfriedensrecht in der verfahrensmäßigen Ausprägung, die es in der Reichsstadt Mühlhausen erhalten hatte, und unter das in Mühlhausen gültige Erbrecht. Obwohl die Bürger gelegentlich genannt wurden, obwohl gleich eingangs vom Weichbild die Rede war, zeigten die bisher besprochenen Kapitel keine wirklich durchschlagenden Kennzeichen eines genossenschaftlichen Stadtrechtes. Städtische Institutionen erschienen überhaupt nicht, dafür aber der Hirt, der Heimbürge, die Wasser- und Weidegenossen, der Dorfherr. Dieses Recht war ebenso auf die Reichsministerialen der Burg Mühlhausen wie auf die Bauern in den Dörfern um die Reichsstadt anwendbar.

Das Kap. 33 ist nicht nur durch seinen Inhalt ein Schlußpunkt nach den Kap. 1 bis 32, sondern wirkt um so deutlicher als Ausklang, wenn wir es im Kontrast zu Kap. 34 sehen, in dem eine neue Institution und das von ihr geübte Recht geschildert werden. Es ist das dörfliche Niedergericht des Heimbürgen¹³⁹⁾, das unter der Kilianslinde zusammentritt.

138) Es ist fränkischer Rechtsbrauch, wenn das MRb das Recht des überlebenden Ehegatten an den verfangenen Gütern als »Leibgedinge« bezeichnet und dieses als gesetzliches dem vertragsmäßigen Leibgeding gegenüberstellt; SCHROEDER, Das eheliche Güterrecht, S. 191.

139) Die Nennung des Heimbürgen im MRb ist die früheste in Thüringen. Der Heimbürge, der dem Bauermeister des Sachsenspiegels entspricht, war in Thüringen – er fehlt im Eichsfeld – der Repräsentant der genossenschaftlichen Dorfgemeinde. Seine Aufgaben waren auch andernorts ähnliche wie in Mühlhausen; vgl. dazu im einzelnen H. WIEMANN, Der Heimbürge in Thüringen und Sachsen (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 23), 1962; über Mühlhausen besonders 89ff. Die Institution des Heimbürgen war in Mühlhausen noch bis in die Neuzeit lebendig, wie die Mühlhäuser Statuta von 1692 (I, 29, S. 65ff.) und das erneuerte Heimbuch der Kays. Fr. Reichs-Stadt Mühlhausen vom 20. Aug. 1736 zeigen. Der Heimbürge läßt sich bis in die karolingische Zeit zurückverfolgen.

Wiederum erkennen wir im Verfasser einen ausgezeichneten Systematiker. Er schildert das Heimbürgengericht, die Wahl des Heimbürgen (wobei er sich das einzige Mal im ganzen MRb durch die Wendung »wir Bürger« mit der Bürgerschaft identifiziert), die Einsetzung der beiden Flurschützen, Gebotsgewalt und Glockenrecht des Heimbürgen. Vor dem Heimbürgen unter der Kilianslinde klagen die Gerichtsgenossen »um Korn«. In den Kap. 35 bis 36 werden wir über die gerichtliche Verfolgung der Felddiebstähle unterrichtet. Sie werden gesondert vom gewöhnlichen, bereits oben erwähnten Diebstahl behandelt, weil das Verfahren gegen den Felddieb durch eine vom Heimbürgen bzw. den Flurschützen oder die Gerichtsgenossen vorgenommene Pfändung eröffnet wird. Bei Widerstand gegen die Pfändung steht den Gerichtsgenossen die Spurfolge mit dem alten Heerzeichen zu (35,3)¹⁴⁰. Die Aburteilung eines Räubers, der Widerstand leistet, ist jedoch Aufgabe des königlichen Richters, dem der Heimbürge und die Schreimannen den Täter zur Aburteilung ausliefern. Felddiebstahl wird ebenfalls mit dem Tode gesühnt, allerdings unterscheidet sich das Verfahren vom gewöhnlichen Diebstahl dadurch, daß der Täter zur Reinigung von falscher Beschuldigungen nicht zum weißen Eisen zu greifen braucht, sondern die Hand auf die Reliquien legen kann (35,6), falls er nicht ein rechtloser Mann ist. Grenzüberschreitungen bei der Ernte oder Flurschaden des Viehs werden durch die Furchgenossen geschlichtet oder vor dem Heimbürgen abgeurteilt, dessen Strafgewalt bis zu zwei Pfennigen geht. Der wegfährtige Mann kann für sein Pferd Korn schneiden, wenn er es dringend benötigt, darf es aber nicht auf dem Wagen wegführen. Tut er es, dann erheben der Bestohlene oder die Flurschützen das Geschrei, und er wird mit aufgebundenem Korn als Räuber vor Gericht geführt (36,14–15).

Nicht sicher bin ich, ob das in Kap. 37 beschriebene Verfahren der Ermittlung der Diebesbeute nur bei Felddiebstahl anzuwenden ist, oder ob es bei jedem Diebstahl gilt. Kein Zweifel besteht, daß der Autor zu diesem Kapitel durch den vorher behandelten Felddiebstahl zumindest angeregt worden ist.

Nach dem Kap. 37 liegt der zweite tiefe Einschnitt in diesem Rechtsbuch. Jetzt zeigt uns der Verfasser, wie man in Mühlhausen das Bürgerrecht erwarb (38). Wenn wir uns besinnen, wie klar und folgerichtig der Verfasser bisher sein Rechtsgebäude gestaltete, so muß es überraschen, wenn er erst hier vom Erwerb des Bürgerrechts spricht, hat er doch das Wort »Bürger« in den ersten 33 Kapiteln nicht gemieden, aber – bezeichnend – doch nur vierzehnmal nötig gehabt. Dagegen gebraucht er dreimal die Formel: *wandi wie alli naciburi heizin, die hie in dirri stat sin zu Mublihusin*. Achtmal ist in den Kapiteln, die vom Heimbürgengericht handeln, von den Bürgern die Rede, dagegen zweiundzwanzigmal in den restlichen Kapiteln. Mit anderen Worten: Auf 1184 Druckzeilen des ersten Teiles erscheint das Wort Bürger vierzehnmal, auf den 211 Zeilen des zweiten Teiles achtmal und in dem 516 Zeilen umfassenden dritten Teil zweiundzwanzigmal. Das Verhältnis

140) H. MEYER, Heerfahne und Rolandsbild, 1930, S. 522.

ist frappant und dürfte nicht auf einem Zufall beruhen. Wir möchten daraus schließen, daß der städtische Bürger im Rechtsbewußtsein des Autors zurücktritt. In Kap. 38 scheint sich das zu bestätigen. Der Verfasser stellt den Erwerb des Bürgerrechtes von der Seite eines Herrn über einen Eigenmann, der in die Stadt gehen will, dar. Es überrascht, wie gut der Verfasser über die Rechtsmittel Bescheid weiß, die dem Herrn zur Verfügung stehen, um seinen Mann in seine rechtliche Gewalt zurückzubringen. Neun Artikel werden aufgewandt, um zu zeigen, wie der Eigenmann in die Stadt gelangt (38,1) und welche rechtlichen Handhaben der Herr gebrauchen muß, um den entlaufenen Mann wieder in seine Muntgewalt zu bringen (38,2–9). In strenger Folgerichtigkeit wird erst in Kap. 39 die Aufnahme des Neubürgers in die Bürgergemeinde beschrieben. Dafür genügen zwei Artikel. Die Bürgeraufnahme hat eine fiskalische und eine rechtliche sowie eine genossenschaftliche und eine rechtliche Seite. Der Reichsschultheiß und der Rat erhalten je einen halben Vierdung, doch kann der Rat darauf verzichten. Erst hier, im 39. von insgesamt 46 Kapiteln, hören wir das erste Mal von der Existenz des Rates in Mühlhausen, dessen einzige erkennbare Befugnis im Erlaß des Bürgergeldes besteht. Eine (M: eine halbe) Mark soll der neue Bürger der Stadt geben, doch kann die Bürgerschaft ihm diesen Betrag erlassen. Zwei Pfennige erhält des Reiches Hofmann und einen Pfennig der Kirchner, weil er die Reliquien hält, auf die der Neubürger dem Reiche Huld und den Bürgern Treue und Wahrheit schwört. Nun erst bannt ihm der Schultheiß Frieden, den also nicht eine bürgerliche Schwurgemeinde, sondern der Schultheiß als Inhaber des Königsbannes gewährt. Daß die Bürger unter dem Königsfrieden leben, sei hervorgehoben, weil H. Meyer die Bedeutung des Gottesfriedens für die Stadtentwicklung überbewertet hat.

Ob der Verfasser von der gedanklichen Beschäftigung mit den Bürgern auf die Frage der Klage um Darlehnsschuld (40) und den Klagebeweis durch Gäste (41) – also Rechtsfragen, die sich aus der händlerischen Tätigkeit der Bürger ergeben können – gelenkt wurde, ist nicht zu entscheiden. Beide inhaltlich verbundenen Kapitel können auch ohne inneren Zusammenhang an Kap. 39 angesetzt sein. Kap. 40 kann ebenso auch als einfacher Nachtrag zu Kap. 13 betrachtet werden, während Kap. 41 schwerlich als Nachtrag zu Kap. 8 anzusehen ist. Eindeutig Nachträge zu dem bereits behandelten Familienrecht sind die Kap. 42 bis 44, die sich mit der Geschäftsfähigkeit der Frau, insbesondere mit ihrem Verhältnis zum Vormund befassen; also hier erst ist die Folgerichtigkeit des MRb durchbrochen. Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß die Kap. 40 bis 44 untereinander inhaltlich eine gewisse Einheit bilden.

Das Kap. 45 ist in der Handschrift N überschrieben: *Hi vint min recht von marktdingi*. Herbert Meyer¹⁴¹⁾ betrachtet das Marktding als das Stadtgericht. Falls Meyer so verstanden sein wollte, daß das Gericht, das sich mit dem in Kap. 1 bis 33 niedergelegten Recht befaßt, mit dem Marktgericht identisch sei, so ist ihm zu widersprechen. Es handelt sich um zwei verschiedene Gerichte, wengleich der Reichsschultheiß in beiden den Vor-

141) MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 60.

sitz führt. Mehrere Gründe sprechen dafür, daß das »Markitding« ein besonderes Gericht für den Markthandel ist:

1. Wenn das Marktgericht an dieser Stelle ausdrücklich als solches bezeichnet wird, der Ausdruck aber an früherer Stelle nicht begegnet, so wird das kaum ein Zufall sein.

2. Der Rat trat bisher nur bei der Bürgeraufnahme (39) in Erscheinung. Jetzt sehen wir ihn hier wieder, und zwar in sehr bemerkenswerter Weise, tätig: Er kann, neben dem Schult heißen, den Schuldner vor Gericht laden. Das Markitding ist offensichtlich das Gericht des Rates, das sich durch Besetzung und Zuständigkeit vom Schultheißengericht unterscheidet.

3. Es befaßt sich mit Schuldklage, Klage vor auswärtigen Gerichten, Pfändung, Pfandsetzung und Pfandvollstreckung. Diese rechtlichen Maßnahmen können sich beim Markthandel ergeben.

4. Bei der Behandlung dieser Rechtshilfen beobachtet man Besonderheiten. Dreimalige Ladungsversäumnis bei Schuldklage wird mit sechs Pfennigen Buße geahndet und heißt »Missetat« (45,2). Mit derselben Buße wird belegt, wer einen Eid über Darlehenschuld nicht leistet (45,6). Vorzeitiges Verlassen des Gerichtes durch den Beklagten (ohne Erlaubnis des Richters und Zustimmung des Klägers) heißt »Übertretung« und wird mit drei Scherf und einem Pfund Gewette, das der Richter erhält, bestraft. Diese Gewette hat auch ein Bürger zu zahlen, der einen Einheimischen vor einem auswärtigen Gericht verklagt, während er ihn eigentlich in Mühlhausen unter Anklage stellen mußte (45,3). Auch wer ohne Hilfe des Gerichtes ein Pfand abnimmt, unterliegt einem Gewette von drei Scherf und einem Pfund.

Das Marktgericht ist ein Gericht, das sich durch eigentümliche Gewettesätze vom Heimbürgengericht unterscheidet, mit diesem aber andererseits gemein hat, daß die Bürger stärker in Erscheinung treten. Die im Marktgericht üblichen Worte für Rechtsbrüche, nämlich Missetat und Vergehen, werden sonst vom Verfasser nicht gebraucht. Wir kommen zu dem Schluß: Das Marktgericht ist das eigentliche Gericht der Kaufleute. Seine Kompetenz beschränkt sich auf die Niedergerichtsbarkeit. In Mühlhausen war das vor dem Marktgericht geltende Recht entweder noch sehr gering ausgebildet oder dem Verfasser nicht ausreichend bekannt.

Nach Kap. 45 ist dem Verfasser der ordnende Gesichtspunkt in seiner Gedankenführung ganz verlorengegangen. Die ausführliche Behandlung des Mordbrenners erinnert an die *Constitutio contra incendiarios* Friedrich Barbarossas von 1186¹⁴²⁾, doch läßt sich eine Benutzung dieses Reichsgesetzes nicht erkennen. Die Branddrohung wird hier als Teil einer Fehdehandlung aufgefaßt, eine Rechtsauffassung, die schon immer überrascht hat, zumal es sich um eine Stadt handelt. Wenn sich der Empfänger eines Brandbriefes nicht mit seinem Feinde einigt, dürfen ihn die Nachbarn für Schaden haftbar machen. Erstaunlicherweise spielt bei Vergleichsverhandlungen zwischen dem Bedrohten und seinem Feind der Pfarrer eine Rolle, während der Rat nicht erscheint. Man ist fast geneigt anzunehmen, daß

142) Const. I, Nr. 318.

hier der Gedanke früher Gottesfrieden noch fortwirke. Es ist auffällig, daß der Verfasser dem Mordbrand das umfänglichste Kapitel seines Buches widmet und mit dem Täter dieser schon im Reichslandfrieden von 1103 untersagten Handlung sehr milde verfährt.

Das Kap. 47, das von der väterlichen Gewalt und Vormundschaft handelt, ist eine Ergänzung zu Kap. 27. Auch die Ausführungen über Bevormundung der Witwe (Kap. 48) sind ein Nachtrag zu den Bestimmungen dieses Kapitels. Kap. 49 hat die Haltung des Gemeindeviehs zum Gegenstand und den durch das Vieh verursachten Schaden.

Wir können, wenn wir die bisherigen Ergebnisse unserer Untersuchung zusammenzufassen suchen, drei gerichtliche Institutionen unterscheiden, denen mit erheblicher Gewißheit das vor ihnen gültige Recht zugeordnet werden kann:

1. Das Schultheißengericht: Es urteilt nach dem in den Kap. 1 bis 33 niedergeschriebenen Recht, zu dem möglicherweise noch die Kap. 41 bis 44 und 47 bis 48 zu ziehen sind. Ausgangspunkt seines Rechtsdenkens ist für den Verfasser das in den Kap. 1 bis 6 enthaltene Landfriedensrecht nach dem in Mühlhausen gültigen Verfahren. Der Verfasser oder der Rubrikator haben, wie wir glauben, auf die Reichslandfrieden der Staufer Bezug nehmen wollen, als sie das Rubrum über das MRb setzten, das dem Rechtsbuch den Titel gegeben hat. Auch wenn sich Verfasser oder Rubrikator der alten Tradition, die diese Stadt bis in karolingische Zeit mit dem Reiche und der Reichsidee verband, bewußt war, so dürfte ihm bekannt gewesen sein, daß weder das Heimbürgengericht noch das Marktgericht, sondern nur die Landfriedensbestimmungen allgemeinem Reichsrecht entsprachen¹⁴³⁾.

Das Schultheißengericht, in dem der im MRb oft genannte, mit dem Richter identische Schultheiß den Vorsitz führte, ist *dis richteris stul*, wie die Mühlhäuser Handschrift des MRb sagt (38,2). Wir dürfen mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das in dem ersten Teil des MRb (bis Kap. 33) behandelte Ehegüter- und Erbrecht auf diese Reichsgüter in und um Mühlhausen angewandt wurde. Was in diesem Kapiteln steht, entspricht zweifellos dem, was einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom 7. März 1222 für das Zisterzienserkloster Volkenroda¹⁴⁴⁾ zu entnehmen ist, wo es heißt: *bona civitati regni nostri Mulhusen adiacentia, quae imperiali iurisdictioni attinere deberent*. Das Schultheißengericht ist der Platz der *iurisdictione imperialis*. Nur dort durften Rechtsgeschäfte über Güter von Reichsministerialen geschlossen werden. Das sagt eine Urkunde des Reichsministerialen Werner von Schieferstein gen. von Mühlhausen von 1250¹⁴⁵⁾ ganz klar: *Et si quis super illam curiam resque attinentes poscere habuerit, hoc nusquam nisi Moelhusum coram sede*

143) Wir haben auch keinen Anhaltspunkt dafür, das es ein allgemeines Recht der Reichsstädte gegeben habe. Trotz mancher Übereinstimmung, zumal in der Verfassung, bestehen größte Abweichungen. Die Rechtseinrichtung des *zu borge* geben, d.h. die einstweilige Rückgabe des genommenen Pfandes an den Schuldner, findet sich nicht nur, wie MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 85ff., meint, im MRb und in Nordhausen, sondern auch 1289 in Altenburg; Altenburger Urkundenbuch, bearb. von H. PATZE, 1955, Nr. 329.

144) UBM, NR. 60.

145) UB Eichsfeld, Nr. 341, die zu Nr. 340 gehört.

imperii poscere debet, quoniam bona predicta ab hominibus imperii processerunt. Schöffen dieses Reichsgerichtes, das 1337 endgültig in den Pfandbesitz der Stadt übergang¹⁴⁶⁾, waren im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ausschließlich Reichsministeriale und Ritter, seit 1238 auch Bürger, soweit sich dies aus den Urkunden erkennen läßt¹⁴⁷⁾. Vor dem Schultheißengericht erschienen Reichsministeriale und Bürger. Die vor dem Gericht übereigneten Güter lagen, soweit es sich um Reichsgüter handelte, unter Umständen in einem weiteren, nicht näher zu bestimmenden Bereich um die Stadt. Dem widerspricht nicht, wenn im MRb 1, 1 vom *wiepilde hie zu Mulihusin* als Geltungsbereich des Rechtsbuches die Rede ist. Das Weichbild, dessen beträchtliche Ausdehnung wir 1292 kennen¹⁴⁸⁾, dürfte schon damals einen erheblichen Umfang gehabt haben¹⁴⁹⁾.

2. Das Heimbürgengericht: Die Verfassung dieses Gerichtes wird in Kap. 34, das vor ihm gültige Recht in Kap. 35 bis 37 beschrieben. Es ist das alte genossenschaftliche Flurgericht der bäuerlichen Gemeinde, dem jetzt alle Bürger als Gerichtsgenossen zugehören. Man kann nicht sagen, in welche Zeit die Wurzeln dieses Gerichtes hinabreichen, aber das Bild der unter der Linde vor der Kilianskirche, also wohl auf gefreitem Gebiet versammelten Gerichtsgemeinde oder die Vorstellung der Gerichtsgenossen, die mit dem alten Heerzeichen die Spurfolge ausüben, dies alles wirkt wie ein Bild aus älteren Tagen. So stellt man sich vor, haben schon die *Franci homines* des Jahres 775 ihr Recht wahrgenommen. Man meint, hier spräche in deutscher Sprache fränkisches Recht unmittelbar zu uns. Beweisen können wir es freilich nicht, daß hier wirklich Fragmente des Rechtes der fränkischen Siedler überliefert sind, nur vermuten¹⁵⁰⁾.

3. Das Marktgericht: Es urteilt nach den in Kap. 45 formulierten Rechtssätzen. Bürgerlich-kaufmännisches Recht ist außerdem in den Kap. 38 bis 41 enthalten. Aus diesem Marktgericht, das nach dem MRb noch unter dem Vorsitz des Schultheißen¹⁵¹⁾, zusammentrat, hat sich in Mühlhausen die Schiedsgerichtsbarkeit des Rates entwickelt¹⁵²⁾. Bis

146) UBM, Nr. 897, 899, 900, 902.

147) In Eger sitzen die Bürger neben den Reichsministerialen im Landgericht; H. STURM, Eger, Bd. 1, 1951, S. 67; H. GRADL, Monumenta Egrana, 1886, Nr. 347.

148) UBM, Nr. 387; R. STEINERT, Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. (= Leipziger Hist. Abhandlungen, Heft 23), 1910, S. 8. Die beträchtliche Größe der Flur (1292) ist wohl eher aus Ländereien, die ursprünglich zum Königshof gehörten, zu erklären, sie dürfte noch nicht auf Landerwerb des Rates beruhen. – Daß Weichbildgut aus den Grundstücken eines Fronhofes stammen kann, weist für Westfalen nach K. KROESCHELL, Weichbild, 1960, S. 39; über Mühlhausen vgl. dort S. 125.

149) Über das mehrere Dörfer umfassende Weichbild von Wetter von 1238 vgl. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft, S. 477.

150) Vgl. dazu MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 76, mit der älteren Literatur zu dieser Frage.

151) Siehe oben S. 419f. Unterschultheißen standen auch bisweilen dem Schultheißen von Frankfurt zur Seite; F. SCHUNDER, Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372, 1952, S. 16.

152) E. KLEEBERG, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th., in: AUF 2 (1909), S. 412f.; STEINERT, Das Territorium, S. 26.

Mitte des 14. Jahrhunderts konnte man vor dem Schultheißengericht Recht suchen oder sich dem Schiedsspruch des Rates unterwerfen. Wir können also in Mühlhausen die auch aus anderen Reichsstädten (und auch aus Städten anderer Herren) bekannte Entwicklung beobachten^{152a)}. Die Bürgerschaft sucht die ihr vom Stadtherrn eingeräumte niedere Marktgerichtsbarkeit auszudehnen und möglichst viele Fälle vom stadtherrlichen Schultheißengericht unter ihre ganz unabhängige Ratsgerichtsbarkeit zu ziehen. Dem Marktgericht entspricht in Altenburg 1256 die *küre*¹⁵³⁾, in Lübeck 1180 die *kore*, in Halberstadt bereits 1105 das *burmal*.

Man definiert das Wesen des MRb nicht genau, wenn man es als ein Stadtrecht bezeichnet¹⁵⁴⁾, das noch starke Züge des Landrechts trägt. Es läßt sich eben an dieser Kodifizierung zeigen, aus welchen Schichten sich ein Rechtsbuch zusammensetzen kann. Landfriedensrecht, Recht der Landgemeinde und Recht der Kaufmannsbürger stehen hier nahezu unverbunden nebeneinander. So darf das MRb als eine wichtige Quelle zum Problem »Stadtgemeinde« und »Landgemeinde« gelten¹⁵⁵⁾. Es zeigt, daß das Recht einer Reichsstadt, deren Straßenzüge eine planmäßige Anlage erkennen lassen, und als deren Einwohner wir 1231 *mercatores* kennen, aus verschiedenen Wurzeln gespeist wird. Die Bürger schaffen sich nicht ein völlig neues Recht, das ohne Verbindung zur Vergangenheit steht.

Wir fragen nun: Lassen sich unsere Erkenntnisse über die Struktur des MRb mit dem vereinbaren, was wir über die Verfassung der Stadt dargelegt haben? Man muß diese Frage bejahen. K. A. Eckhardt¹⁵⁶⁾ hat unsere Quelle nach dem Jahre 1224 angesetzt, weil die in Art. 38,8 genannten Nagelmagen der Mutter des in die Stadt geflüchteten Eigenmannes bereits in einem elsässischen Spruch des Königsgerichtes vom Dezember 1224 vorkommen¹⁵⁷⁾. Dort heißt es, wie in Mühlhausen, wenn ein Eigenmann eines Edelfreien oder Ministerialen in eine Reichsstadt entläuft, kann ihn der Herr unter dem Zeugnis von sieben Nagelmagen mütterlicherseits zurückholen. Eckhardt weist auf analoge Bestimmungen in den Statuten von Basel, Bern, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br. und im alten Wormser Dienstrecht hin. Hält er für diese Rechte eine Abhängigkeit mit dem Reichsspruch von 1224 für unwahrscheinlich bzw. für ausgeschlossen, so glaubt er auf Grund sachlicher

152a) SCHOLZ, Die Entwicklung der Verfassung, S. 121, behauptet unzutreffend »die Einheit des hohen Gerichtes ... und des Marktgerichtes«. Falsch ist ferner seine Auffassung (S. 127), im MRb trete das Marktgericht als das wichtigste Gericht hervor.

153) UB Altenburg, Nr. 180; PATZE, Recht und Verfassung thüringischer Städte, S. 39f.

154) GRASSHOF, Commentatio, S. 143, bezeichnet das MRb als *statuta civitatis*. Diese Bezeichnung hat bereits FOERSTEMANN, De iure Mulhusano, S. 5, zurückgewiesen. Nach Grasshofs nicht mehr überprüfbarer Angabe soll die Mühlhäuser Handschrift besiegelt gewesen sein.

155) Vgl. dazu F. STEINBACH, Stadtgemeinde und Landgemeinde, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 13 (1948), S. 11–50.

156) ECKHARDT, Die Entstehungszeit, S. 456ff.

157) Const. II, Nr. 287.

und wörtlicher Übereinstimmungen mit Art. 21 § 1 des Augsburger Stadtrechtsbuches von 1276¹⁵⁸⁾ und noch mehr des MRb für diese beiden Quellen die Benutzung oder Kenntnis des Spruches voraussetzen zu müssen. Man wird rechten können, ob man nur von Anklängen oder von für einen Abhängigkeitsbeweis schlüssigen Übereinstimmungen sprechen kann. Ein völlig sicherer Anhaltspunkt für die Datierung ist der Reichspruch angesichts der offenbar weiten Verbreitung des Rechtssatzes vor dem Erlaß des Spruches nicht. Es scheint, daß das Königsgeschicht nur einen allenthalben angewandten Rechtsgrundsatz als gültig anerkannt hat. Der Satz scheint dem Hofrecht zu entstammen und ist hier und in Mühlhausen nur auf ein besonderes Fluchtziel des Eigenmannes, die Stadt, angewandt worden. Gleichwohl kann an der Datierung auf das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts festgehalten werden; der Prioritätsstreit mit dem Sachsenspiegel kann auf sich beruhen¹⁵⁹⁾.

Als *terminus ante quem* für die Entstehungszeit des MRb¹⁶⁰⁾ kann, wie längst beobachtet wurde, das Jahr der Erstürmung der Reichsburg gelten¹⁶¹⁾, denn nach diesem Termin wäre mit der Nennung des Reichshofmannes bei der Bürgeraufnahme nicht mehr zu rechnen. Die zweimalige Nennung des Rates im MRb (39,1; 45,1–2) scheint das Jahr 1251, in dem der Rat zum ersten Male in einer Urkunde genannt wurde, als *terminus post quem* anzubieten. Doch wenn dem so wäre, dürfte man erwarten, daß der Rat viel stärker hervortreten würde, als es der Fall ist. Der Nennung eines bürgerlichen Schultheißen 1231, der Bezeichnung des Siegels als *sigillum civitatis et civium* 1231, der Nennung von Bürgern in den Zeugenreihen seit 1238 entsprechen die – wenigen – Hinweise auf die Beteiligung der Bürger am Stadtrecht, die das MRb bietet. Urkunden und MRb weisen auf eine noch zurückgedämmte Mitwirkung an der Regierung der Stadt. Der Rat ist vorhanden, aber die Bürger haben noch nicht das Schultheißengericht in der Hand. Daß das Schultheißengericht das Gericht war, vor dem die Reichsministerialen den Ton angaben, aber auch die Bürger das in Kap. 1 bis 33 aufgezeichnete Recht suchten, entnehmen wir den Nachrichten aus späterer Zeit, wo sich die Verhältnisse gerade umgekehrt hatten. Wir hatten schon darauf hingewiesen, daß sich der Rat 1254 als die Stelle bezeichnete, vor der Güterübertragungen abgeschlossen werden mußten. Von Güterübertragung ist nicht in dem Kapitel über das Marktgericht (45) die Rede, sondern innerhalb der Kap. 1 bis 33, sie

158) Christian MEYER, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, 1872, S. 62.

159) MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 74, erwägt sogar das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts. Sprachliche Bedenken gegen einen Ansatz zu etwa 1220 bestehen nicht, wie mir Herr Dr. v. Polenz unverbindlich mitteilte. Eine sprachliche Untersuchung der Quelle wäre sehr zu wünschen.

160) GRASSHOF, Commentatio, S. 144, setzte die Entstehung der Handschrift M – und des Rechtsbuches überhaupt – vor 1200 an; er vermutete die Entstehung des Rats unter Barbarossa und hielt es für wahrscheinlich, daß die *statuta* damals oder wenig später niedergeschrieben worden seien.

161) MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 40f.; ECKHARDT, Die Entstehungszeit, S. 453.

gehörten also vor das Schultheißengericht, über das die Bürgerschaft von 1251 bis 1254, nach 1256 und seit 1337 verfügte. Der Kämmerer Heinrich von Mühlhausen, dessen Selbstbewußtsein durch die von Rudolf von Habsburg in Mitteldeutschland und auch in Mühlhausen betriebene Erneuerung der Reichsrechte gestärkt sein mochte, schloß 1288 mit der Stadt einen Vergleich wegen seines Gerichtsstandes¹⁶²). Wir hören, daß der Reichsritter verlangte, ein Bürger, der Schuldforderungen an ihn habe, solle vor sein Haus kommen und solle ihn freundschaftlich (*amice*) zur Zahlung auffordern. Auch wolle er sich gegebenenfalls in seinem eigenen Haus von der Schuldklage reinigen. Nur wenn er sich dem Kläger (*monito*) nicht vor seinem Hause verantworten wolle, werde er einer Zitation vor das Stadtgericht (*iudicium civitatis*) folgen. Aber an diese Vereinbarung wollte sich der Reichsritter nur so lange halten, bis er vom König eine Urkunde erlangt habe des Inhalts, er brauche sich überhaupt nicht nach bürgerlichem Rechte zu verantworten (*quod nulli civium iuri stare debeam secundum modum pretaxatum*). Die für den Fall, daß er die erwünschte Urkunde nicht erlangen könnte, getroffenen Vereinbarungen können auf sich beruhen, es dürfte hinreichend deutlich geworden sein, daß sich dieser Reichsministeriale mit größter Hartnäckigkeit weigerte, bei Geldschuld vor dem Gericht der Bürger zu erscheinen, und das Rad der Geschichte dieser Reichsstadt zurückzudrehen versuchte. Wir lesen an diesem Vergleich ab, wie die Bürgerschaft bestrebt war, die Ritter in die neue Ordnung der Gewalten in der Stadt zu beugen.

V.

Nach dieser Analyse der Struktur des MRb erhebt sich die Frage, ob wir aus den gewonnenen Erkenntnissen Schlüsse auf die Rechtswertordnung ziehen können, die den Verfasser bei der Konzeption seines Werkes geleitet haben. Mit anderen Worten: Gibt uns der Verfasser durch den unterschiedlichen Umfang seiner Rechtskenntnisse und ihre Anordnung unbewußt aus einer zweiten Schicht der Aussage Hinweise, die uns zur Beantwortung der Frage befähigen: Wer hat dieses Rechtssystem aufgebaut und in so lebendige Sprache gefaßt? Wir versuchen also ähnlich, wie H. Beumann¹⁶³) auf historiographischem Gebiet aus Motiven des schriftstellerischen Antriebes, der Struktur des Werkes und seiner Stilmittel die geistige und politische Welt des Autors zeichnete, aus der Rechtswelt, die wir uns bewußt zu machen suchten auf den Verfasser zu schließen.

Mit der Frage, wer der Verfasser des MRb gewesen sein könnte, haben sich der ältere Stephan, H. Meyer in der ersten Auflage, Richard Scheithauer und in Erwiderung auf

162) UBM, Nr. 344.

163) H. BEUMANN, Widukind von Korvei, 1950; vgl. auch S. HELLMANN, Das Problem der mittellateinischen Philologie, in: Historische Vierteljahrsschrift 29 (1935), S. 625–680, über das plötzliche Abgleiten des mittelalterlichen Historikers ins Persönliche; vgl. besonders S. 650f.

dessen Ausführungen nochmals H. Meyer in der dritten Auflage seiner Ausgabe beschäftigt. Unbegründet ist die Vermutung des ältesten Stephan¹⁶⁴⁾, der Verfasser des Buches sei kein Mühlhäuser gewesen. Wir gehen darauf noch ein. H. Meyer hat nicht daran gezweifelt, daß das Buch für die Mühlhäuser Praxis geschrieben war und die Reichsstadt des Autors Heimat gewesen sein müsse, denn die Klarheit der Darstellung des Rechtes zeige, daß er selbst in dieser Praxis stand¹⁶⁵⁾. Allerdings war Meyer von Anfang an der Meinung, daß eine Persönlichkeit oder auch die Stellung, die diese im öffentlichen Leben einnahm, schwerlich zu ermitteln sein dürfte. Er habe wohl sicher den Ratskreisen nahegestanden^{165a)}. Ob er selbst Ratsmann oder ob er Geistlicher gewesen sei, der nebenher als Rats- und Gerichtsschreiber tätig war, sei nicht zu ermitteln. Auch sei nicht festzustellen, ob er sein Werk aus eigenem Antrieb oder in amtlichem Auftrag verfaßt habe. Als das Wahrscheinlichste sieht es Meyer an, daß der Verfasser sich zur Niederschrift des geltenden Rechtes entschloß, damit seine Rechtskenntnisse nicht mit ihm zugrunde gingen.

Diese negative Antwort hat R. Scheithauer nicht entmutigt, die Frage nach der Person des Autors erneut in der Hoffnung auf ein einigermaßen sicheres Ergebnis aufzugreifen¹⁶⁶⁾. Nachdem er aus dem Text des MRb überzeugend dargetan hat, daß nur Mühlhausen der Entstehungsort des Rechtsbuches sein kann, sondert er unter den Bevölkerungsschichten, unter denen man den Verfasser suchen könne, Ackerbürger, Handwerker oder Krämer aus, da ihnen zu jener Zeit eine Laienbildung nicht unterstellt werden darf. Daher »müßte der Verf. unter den durch Amt, Bildung oder Stellung ausgezeichneten Männern der Stadt gesucht werden«. Richtig ist die Ansicht Scheithauers, daß als Bürger von Mühlhausen – als einer von ihnen bezeichnet sich der Verfasser – nicht nur Kaufleute und Ackerbürger zu gelten haben, sondern auch Burgmannen (kaiserliche Beamte der Burg) und Reichsministerialen. Einen Hinweis, daß in dieser Schicht der Bewohner von Stadt und Burg der Autor zu suchen sei, sieht Scheithauer in der Formel, die der Hauswirt dem Schultheißen sagen soll, wenn dieser bei ihm nach Diebesgut sucht; sie beginnt (37,7): »Ich öffne euch meine vier Wände, darin zu suchen alles, was der Dieb hergebracht hat.« Nur dem Schultheißen, meint Scheithauer, könne diese Formel bekannt gewesen sein. »Wenn aber der Verf. weiß, welche Worte der Schultheiß zu hören bekommen soll oder kann (es ist doch alles nur Annahme), so muß eben der Schultheiß selbst der Verfasser der Worte sein. ... ein Mann also, der das Vorrecht genießt, mit Ihr angeredet zu werden.« Man kann aus der Anrede »Ihr«, die aus der mitgeteilten Formel ersichtlich ist, noch nicht

164) STEPHAN, Neue Stofflieferungen I, S. 20.

165) H. MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, 1923, S. 81ff.

165a) SCHOLZ, Die Entwicklung der Verfassung, S. 1, hat keinen Zweifel, »daß ein Vollbürger Mühlhausens möglicherweise schon um das Jahr 1200 und spätestens in den beiden ersten Jahrzehnten des 13. Jh.« das MRb in Mühlhausen niedergeschrieben hat.

166) R. SCHEITHAUER, Swigger I. von Mühlhausen, der Verfasser des ältesten deutschen Rechtsbuches, in: Mühlh. Gbll. 25/26 (1926), S. 1–26.

auf den Verfasser schließen, ebensowenig, wie man »unsere Bürger« mit Sicherheit als einen Pluralis Majestatis ansehen und daraus eine gleiche Folgerung ziehen kann. Außerdem begeht Scheithauer einen Zirkelschluß, wenn er die Kenntnis der Worte des Hauswirtes nur dem Schultheißen zuschreibt. Die Worte, die der Schultheiß zu hören bekommen soll oder kann, mußte, ehe dies möglich war, in Mühlhausen jeder Hauswirt wissen! In der weiteren Beweisführung Scheithauers, die wiederholt durch Überinterpretation einzelner Worte gekennzeichnet ist, spielen die Bestimmungen über Mordbrand eine Rolle. Aus der ausführlichen Behandlung dieses Deliktes innerhalb des Rechtsbuches schließt er mit Recht, daß der Verfasser die *Constitutio contra incendiarios* Friedrich Barbarossas von 1186 gekannt habe. Erstaunlich findet er es, daß der Mordbrenner in Mühlhausen weitgehenden Rechtsschutz genieße. Eine solche Bestimmung könne nicht von einem städtischen Ratsherrn, Patrizier, Bürger, ja nicht einmal von einem Reichsministerialen abgefaßt sein. Der Autor könne nur in den Kreisen der feien Herren im Lande, der Grafen und Ritter, gesucht werden, denen ein Fehderechtprivileg genehm war. Auf keinen Fall sei er Städter oder Geistlicher. Auch die Hauswüstung (4,6), die in manchen Stadtrechten bereits verboten werden, spreche dafür, daß der Verfasser aus alten Rechtsvorstellungen, mit anderen Worten vom Lande, komme, wo unter den adligen Herrn noch Fehderecht, Mordbrand und Wüstlegen galten. Auch die besondere Berücksichtigung des Herrendienstes unter den Fällen der echten Not sei auffallend. Diese Bestimmung habe für einen Bürger, der nach freiem Rechte lebe, wie der Verfasser selbst betont, keinen Sinn, sie müsse vielmehr auf einen freien Herrn – nicht einmal auf einen Ministerialen – als Autor schließen lassen. Abgesehen davon, daß auch der Bürger einer Stadt Herrendienst, nämlich für den Kaiser, tun kann, läßt sich, wie wir sahen, auch anderes aus dieser Bestimmung folgern. Auch die bereits von Meyer bemerkte Systematik in den strafrechtlichen, aber die angebliche Unordnung in den zivilrechtlichen Abschnitten, die als mangelnde Vertrautheit mit städtischem Recht gedeutet wird, veranlaßt Scheithauer zu der Folgerung, daß kein städtischer Autor, sondern ein von auswärts in die Stadt berufener Herr (Ritter oder Graf) angenommen werden müsse, der allerdings eine nicht abzuleugnende juristische Begabung besessen haben müsse.

Auf der Suche nach dem Verfasser ist Scheithauer auf den 1230 als Schultheißen in Mühlhausen bezeugten Swigger verfallen; 1231 ist er als Inhaber des gleichen Amtes in Nordhausen festzustellen¹⁶⁷⁾. Drei Jahre später erscheint er zusammen mit seinem Bruder Conrad als Schultheiß von Nordhausen¹⁶⁸⁾. Da das Rechtsbuch in beiden Reichsstädten

167) UBM, Nr. 78.

168) UBM, Nr. 85. Über die Verbindung mehrerer Ämter in einer Hand vgl. H. NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, 1905, S. 164. Das Burggrafenamt von Friedberg und das Schultheißenamt in Frankfurt sind wiederholt in einer Hand gewesen; F. SCHUNDER, Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 5. Folge, 2. Bd. (H. 42 d. lauf. Folge), 1954, S. 16.

galt, darf man mit Scheithauer Swigger möglicherweise als den Mann betrachten, der das Buch in Nordhausen einführte¹⁶⁹⁾. Aus der Umschrift des Siegels des Schultheißen, *Szikerus van* [statt: *de*] *Mulinhusin*, und aus anderen sprachlichen Einzelheiten auf eine besondere Vorliebe des Siegführers für die deutsche Sprache zu schließen, ist bereits gewagt. Noch unsicherer wird es, wenn Scheithauer damit die Brücke zum Verfasser des MRb glaubt schlagen zu können und in der deutschen Siegellegende den Beweis dafür sieht, daß nur ein Mann namens Swigger das Buch verfaßt haben könne. Gleichwohl wollen wir nach unseren Beobachtungen über den Aufbau des MRb den vielfach bezeugten Reichsschultheißen Swigger, der sicher eine sehr bedeutsame Persönlichkeit war, aus dem Kreis der möglichen Verfasser nicht ausschließen; er steht durchaus zur Debatte.

Einem bereits von Herquet¹⁷⁰⁾ gegebenen Hinweis folgend, vermutet Scheithauer in den Swigger von Mühlhausen einen Zweig der Grafen von Bilstein, weil bei diesem Geschlecht der Leitname Wigger vorherrschte¹⁷¹⁾, ja 1233 sogar ein Suicker von Bilstein belegt ist¹⁷²⁾. Die Bilsteiner sind im 10. Jahrhundert Grafen der Germaramark gewesen, in der Mühlhausen lag¹⁷³⁾. Mehr als diese Namensgleichheit verbindet den Mühlhäuser Schultheißen und die Grafen aber nicht. Die weiteren von Scheithauer angestellten Beobachtungen und Kombinationen sind zwar sehr scharfsinnig, reichen aber nicht aus, um die Hypothese akzeptabel zu machen. Außerdem kommt der Name Swigger auch in anderen thüringischen Familien der Zeit vor¹⁷⁴⁾. Daß sich ein Zweig der edelfreien Bilsteiner in die Ministerialität begeben hätte, wäre denkbar. Scheithauer erwägt als Verfasser abschließend einen jüngeren Swicker, der 1219 als Vater Conrads genannt wird; ihm gibt er den Vorzug vor dem 1231 als Schultheiß in Mühlhausen und Nordhausen genannten Mann gleichen Namens.

H. Meyer hat die Hypothese abgelehnt¹⁷⁵⁾ mit Gründen, die wir hier nicht aufzuführen brauchen. Als einzigen, allerdings unzureichenden Hinweis für einen Zusammenhang der Swicker von Mühlhausen mit den Grafen von Bilstein ließ er den Leitnamen gelten¹⁷⁶⁾. Auch in der dritten Auflage des MRb ist Meyer bei seiner alten Meinung, daß man auf die Ermittlung der Person des Verfassers des MRb verzichten müsse, geblieben. »Der Bürger- und Freiheitsstolz, der den Verfasser beseelt, schlosse den Gedanken an einen könig-

169) Die Erörterungen SCHEITHAUERS (Swigger I, S. 13f.) über die Schreibung *inperii* im Siegel von Mühlhausen und im Titel des MRb sowie über das »van« statt »de« im Siegel Swiggers sind überspitzt.

170) UBM, Anhang, Stammbaum.

171) H. GENSCIKE, Landesgeschichte des Westerwaldes (= Veröffentlichungen der Hist. Komm. f. Nassau 13), 1958, S. 133ff.

172) Dob. II, Nr. 1233.

173) PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft, S. 98 ff.

174) Dob. II, Nr. 778.

175) MEYER, Neue Studien, S. 233f.

176) MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 83.

lichen Burggrafen und Reichsdienstmann auch dann schon aus, wenn er sich nicht ausdrücklich mit zu den Bürgern rechnete¹⁷⁷⁾.

Auch wir werden den Verfasser nicht mit absoluter Sicherheit namhaft machen können, wollen aber prüfen, ob unsere Einsichten in Aufbau und Gehalt des MRb sich nicht doch mit den Rechtsvorstellungen eines bestimmten Personenkreises in Verbindung bringen lassen; vielleicht können wir darüber hinaus aus diesem Kreis sogar eine bestimmte Person in Erwägung ziehen.

Mit Scheithauer und Meyer ist daran festzuhalten, daß der Verfasser – zumindest zur Zeit der Abfassung des Buches – in Mühlhausen ansässig war. Mit geringen Abweichungen im Wortlaut stellt er formelhaft immer wieder fest: *wandi wie alli naciburi heizin, die hie in dirre stat sin zu Mulibusin*¹⁷⁸⁾. Er gebraucht in diesem Zusammenhang nicht das Wort Bürger. Man vermag nicht zu entscheiden, ob er den Terminus Nachbar verwendet, weil er korrekt nicht nur die Bürger, sondern auch die Hausgenossen mit erfassen will, oder ob in seiner Rechtssprache der Ausdruck Nachbarn die bäuerlichen Rechtsgenossen meint, die ihm unbewußt näherstehen als die städtischen Bürger. Es fällt auf, daß er fast durchweg in der dritten Person von den Bürgern spricht. Auch wird von »unseren Bürgern« eher ein Mann sprechen, der einen gewissen Abstand zur Bürgerschaft hat, als einer aus ihrer Mitte¹⁷⁹⁾. Vielleicht ist es kein Zufall, daß der Autor sich nur an der Stelle, wo von der Setzung des Heimbürgern die Rede ist (34,1), durch die Wendung »Wir Bürger zu Mühlhausen« (statt: Wir Nachbarn) voll mit der Bürgergemeinde identifiziert. Wir legen diesen Beobachtungen keinen allzu großen Wert bei, wollen sie aber nicht unerwähnt gelassen haben.

Gibt es nun in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Mühlhausen eine Person, die mit größerer Wahrscheinlichkeit als Verfasser des MRb in Anspruch genommen werden kann als der Reichsschultheiß Swigger? Wenn wir die Zeugenreihe der Mühlhäuser Urkunden durchmustern, so fällt uns 1208, ein Jahr bevor Eike von Reggow erstmalig in einer Urkunde auftaucht, ein *Heinricus scolaris* auf. Er steht nach Dietrich von Weidensee, der 1206 Reichsschultheiß (*villicus*) ist, und dessen Bruder Albodo. Diese drei Männer, dazu noch zwei weitere Heinrich werden 1208 *milites de Mulibusin* genannt¹⁸⁰⁾. Angesichts der Attributkombination *scolaris*–*miles* vermögen wir die Erinnerung an den Ritter, der *so gelêret was, das er an den buochen las*, nur schwer zu unterdrücken. Damit haben wir uns unversehens auf den politisch und bildungsmäßig aufstrebenden Stand des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, den der Ministerialen, hinlenken lassen.

Als 1222 der Graf Ernst von Velseck dem Kloster Reifenstein seine Güter in Schwerstedt verkaufte, befanden sich unter den Zeugen unter anderen Dietrich von Weidensee

177) MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 82.

178) 1,2; 2,8; 3,1.

179) 22,4.

180) UBM, Nr. 54.

und sein Sohn Conrad, der Vogt Rudolf von Ammern, der (Reichs-)Kämmerer Dietrich und Henricus scolaris¹⁸¹). Im folgenden Jahre bezeugten Konrad von Weidensee, der Reichskämmerer Dietrich, *Henricus scolaris* und andere in Nordhausen eine Urkunde König Heinrichs (VII.), durch die das Kloster Volkenroda von den Reichsministerialen (*ministeriales imperii*) Swigger und Konrad, Gebrüdern von Mühlhausen, die reichslehnbare Mühle Burriche erwarb¹⁸². Landgraf Ludwig IV. von Thüringen, der Gemahl der heiligen Elisabeth, stellte 1225 eine Urkunde für das gleiche Kloster aus, die er unter anderen bezeugen ließ von Dietrich von Weidensee und dessen Sohn Konrad, dem Reichskämmerer Dietrich, den (Reichsministerialen) Swigger und seinem Bruder Konrad, Vogt Rudolf von Ammern und Henricus scolaris¹⁸³).

Für uns vermag eine Urkunde¹⁸⁴ von 1238 besonderes Interesse zu erwecken. *Ernestus dei gracia prefectus in Mulehusen* bezeugte, daß Konrad Schieferstein, der Sohn Werners von Salza¹⁸⁵, auf Güter verzichtete, die sein Vater dem Kloster Walkenried geschenkt hatte. Als Siegler betätigten sich Konrad Schieferstein, der Präfekt Ernst und die Bürger von Mühlhausen. Zeugendienste leisteten der Reichskämmerer Dietrich, Henricus scolaris, Swigger und sein Bruder Conrad Mullere, Hermann Schellevels, allesamt Ritter, ferner der Pfarrer Albert von der Altstadt, der Magister Hildebrand von der Neustadt und fünf namentlich genannte *burgenses*. Es werden hier also die Ritter gegen die Kaufmanns- und Ackerbürger abgesetzt. Für die Namensbildung in Mühlhausen ist bemerkenswert, daß der Reichsministeriale Konrad jetzt nach der bis 1223 in seinem Besitz befindlichen Mühle Burriche als Müller bezeichnet wird. Die früher als Reichsministerialen bezeichneten Swigger und Konrad stehen in dieser Urkunde mit *Henricus scolaris* unter den *milites*. Wir entnehmen daraus, daß ein rechtlicher Unterschied zwischen den Dienstnamen und Rittern der Reichsburg Mühlhausen nicht besteht. Die hervorragende Stellung dieser Personengruppe findet darin ihren Ausdruck, daß in dieser Urkunde die Kleriker in der Mitte der Zeugenreihe, in einer Urkunde von 1246¹⁸⁶ sogar ganz am Schluß stehen.

Als 1244 das Brückenloster zu Mühlhausen eine Hufe zu Weidensee verkaufte, eröffnete der Reichskämmerer Dietrich die Zeugenreihe, ihm folgte *Henricus scolaris* und dann eine lange Reihe weiterer Zeugen, darunter (der Reichsministeriale) Swigger, sein Sohn Swigger und der Schultheiß Dietrich¹⁸⁷).

Aus der Standesbezeichnung *miles de Mulinbusin* können wir zunächst nur entnehmen, daß Heinrich Ritter in der Reichsburg Mühlhausen war. Dürfen wir das Attribut

181) UBM, Nr. 61.

182) UBM, Nr. 62.

183) UBM, Nr. 64.

184) UBM, Nr. 93.

185) Es handelt sich um Ober-Salza bei Nordhausen; E. MASCHKE, Die Herkunft Hermanns von Salza, in: ZVThürG, NF 34, 1940, S. 387f.

186) UBM, Nr. 101.

187) UBM, Nr. 99.

*scolaris*¹⁸⁸⁾ genauso wörtlich nehmen wie etwa das des Reichsministerialen Conrad Müller, so müssen wir schließen, daß Heinrich eine *scola* besucht hat, daß er zumindest des Schreibens kundig war. Jedenfalls müssen die auf einer *scola* erworbenen Kenntnisse dieses Ritters seine ritterlichen Genossen und Mitbürger so beeindruckt haben, daß sie zur Bildung seines Namens anregen konnten.

Man wird nicht entscheiden können, wo der gebildete Ritter sein Wissen erworben hat. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dies in Mühlhausen geschah, obwohl dort für einen Ministerialen der Reichsburg durchaus die Möglichkeit zum Schulbesuch bestand. Wir erfahren darüber aus einer Urkunde Heinrichs (VII.)¹⁸⁹⁾. Der König bekennt, daß er die Schule (*scolae*) in Mühlhausen, über die ihm die Bürger das Verfügungsrecht (*ius*) zuerkannt haben, der Kirche St. Blasien in der Altstadt Mühlhausen übertragen habe und betreut mit ihrer Leitung den derzeitigen Pfarrer, seinen Kaplan Albert. Nach dem Willen der Bürger können diese zur Durchführung des Schulbetriebes die *elemosina, que in eadem civitate nostra Mulhusen dicitur elemosina regis*, verwenden. Wahrscheinlich hat man unter diesen Königsalmosen Gaben zu verstehen, die nach dem Lesen der Königsmessen dem Opferstock entnommen wurden. Soweit ich sehe, handelt es sich hier um das früheste Zeugnis für die Förderung einer bürgerlichen Schule durch einen deutschen König¹⁹⁰⁾. Erst fünf Jahre später erhalten wir einen ähnlichen Einblick in die Schulpolitik Kaiser Friedrichs II. Als der Staufer 1237 nach der Einnahme Wiens die Bürgerschaft um jeden Preis von den Babenbergern trennen und auf seine Seite ziehen wollte, räumte er den Bürgern im großen Stadtrecht für Wien die Mitwirkung an der Schulverwaltung der Stadt ein¹⁹¹⁾. Man kann hier also wirklich von Schulpolitik sprechen. Die Urkunde Heinrichs (VII.) für Mühlhausen läßt nicht mit völliger Sicherheit erkennen, ob die Schule

188) Für die Verwaltungstätigkeit eines Scholaren in Mühlhausen besitzen wir ein schönes Zeugnis. Bis 1339 bezog der städtische Notar Dietmar vom Antoniuspital, in dem er Rektor war, zwei Mark Einkünfte *pro quibus ... unum scolarem sibi ad serviendum et ad conscribendum computationem memorati hospitalis habilem in expensis suis tenere debet*; UBM, Nr. 917.

189) UBM, Nr. 83. Die Urkunde ist als Insert in zwei Vidimus überliefert. Bedenken gegen die Urkunde Heinrichs (VII.) sehe ich nicht; vgl. dazu u. Anm. 192.

190) K. H. GOLDMANN, Geschichte des Schul- und Bildungswesens des Eichsfeldes von den Anfängen bis 1648, Diss. Breslau 1937, bringt nichts zur Sache. Die Mühlhäuser Schule, die eine der ältesten, wenn nicht die älteste Schule mit maßgeblicher bürgerlicher Beteiligung im Reiche war, ist in der allgemeinen pädagogischen Literatur unbekannt geblieben; K. A. SCHMID, Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit, II. Bd., 1. Abt., 1892, S. 327f. F. TETZNER, Geschichte der deutschen Bildung und Jugend-erziehung von der Urzeit bis zur Errichtung von Stadtschulen, 1897, S. 375ff., nennt als älteste städtische Schulen Worms 1260, Lübeck 1262, Breslau 1266, Wismar 1269, Hamburg 1281 usw.

191) BF, Nr. 2237. J. L. A. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici II., 1852ff., Vol. V, S. 57: *Volentes etiam commode studio provideri per quod prudentia docetur in populis et rudis etas instruitur puerorum, potestatem damus plenariam magistro qui Wienne per nos vel successores nostros ad scolarium regimen assumetur ut alios doctores in facultatibus substituat de consilio virorum prudentium civitatis ejusdem, qui habeantur sufficientes et ydonei circa suorum studium auditorum.*

1232 bereits bestanden hat oder erst gegründet wurde¹⁹²⁾. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Heinrich als Knabe in seiner Vaterstadt Mühlhausen¹⁹³⁾ die Schule besucht hat, man kann sich aber ebenso gut vorstellen, daß er als einer jener Scholaren, deren Freizügigkeit und Sicherheit Friedrich Barbarossa durch sein *Privilegium scholasticum* 1158 in so großzügiger Weise gesichert hatte¹⁹⁴⁾, durch die Lande gezogen war und auf fremden Schulen die Fertigkeiten der Feder und des Geistes zu solcher Vollkommenheit entwickelt hatte, daß er seinen ritterlichen Genossen als der *Scolaris*, der Schüler schlechthin erschien.

In der Verwaltung der staufischen Königshöfe dürfte man gelegentlich schreibkundige Leute benötigt haben. So vermuten wir in dem Schreiber Ulrich, dessen Hof in Altenburg Barbarossa 1181 zur Ausstattung eines Spitals stiftete, einen schreibkundigen Mann des Altenburger Königshofes, denn daß ein Notar der Kanzlei im weit abgelegenen Altenburg einen Hof, etwa als Pfründe am dortigen Augustinerstift besaß, ist wenig wahrscheinlich. In der Abrechnung des Amtmannes Gerhard für den Königshof Sinzig und dem Salbüchlein des Nürnberger Reichsbutiglers für den Nürnberger Reichsgutbezirk sind Zeugnisse für eine schriftliche Verwaltung des Königsgutes erhalten geblieben^{194a)}.

Wir dürfen nicht nur die an Gewißheit grenzende Vermutung aussprechen, daß *Henricus scolaris* des Schreibens kundig war, sondern wir besitzen auch ein Zeugnis, das diesen Mann in unmittelbarem Kontakt mit dem zu dieser Zeit im Reichsgutbezirk Mühlhausen gültigen Recht erkennen läßt. *Henricus dictus scolaris* schenkte 1246 dem Deutschordenshaus Mühlhausen das Dorf Pfaffenrode¹⁹⁵⁾. Die Gerichtsbarkeit über das Dorf erscheint nicht

192) 1339 gab es in Mühlhausen zwei Schulen, die zweite bei St. Marien, beide schenkte Ludwig d. Bayer dem Deutschen Orden. Diese Schenkung war das Ergebnis eines Streites zwischen dem DO und dem Rat um die Schule; UBM, Nr. 920–925. Allerdings stimmte der Rat und danach auch Ludwig d. Bayer nur der Übertragung der St. Blasiuschule zu; UBM Nr. 926, 932. 1347 verleiht Karl IV. seinem Rat Rudolf Losse die Schulen der Alt- und der Neustadt; die Schüler werden als *pueri* bezeichnet; UBM, Nr. 988. Das Schulprivileg Heinrichs (VII.) von 1232 bestätigte Karl IV. 1348; UBM, Nr. 992. 1349 Neubau einer städtischen Schule mit kaiserlicher Erlaubnis; UBM, Nr. 1009. – Es ist bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß man wohl in Schulen wie der St. Blasiuschule in Mühlhausen eine der Stätten zu suchen hat, die dem in den Deutschen Orden eintretenden Adel jene Bildungsgrundlage vermittelte, die ihn zum Aufbau des Deutschordensstaates und seiner vorzüglichen Verwaltung befähigten. Der Anteil des thüringischen Adels an diesem Werk ist ebenso bekannt wie die engen Beziehungen, die gerade zwischen den beiden Mühlhäuser Ordenshäusern und dem Ordensland bestanden; zur Frage der Bildung und des deutschen Schrifttums im Deutschen Orden, vgl. H. GRUNDMANN, Deutsches Schrifttum im Deutschen Orden, in: Altpreußische Forschungen 18 (1941), S. 21–49.

193) Es wäre auch an Erfurt zu denken, wo man im 13. Jahrhundert wohl 1000 Scholaren zählte; F. A. SPECHT, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 1885, S. 199.

194) Const. I, Nr. 178; SPECHT, Geschichte des Unterrichtswesens, S. 197.

194a) Vgl. dazu G. KIRCHNER, Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: ZRG germ. Abt. 70, 1953, S. 91ff.

195) UBM, Nr. 103.

einfach, wie es bei derartigen Schenkungen üblich ist, als Teil der Pertinenz, sondern die Schenkung wurde ausdrücklich vollzogen: *una cum omni iudicio seculari, prout ea infeodata habui a magnifico comite de Glichenstein, preterquam si quis vitam demeruit, cuius iudicium dictus comes sibi reservavit*. Wird man schon die ausdrückliche Bezeichnung weltliches Gericht nicht als normal betrachten, so zeichnet sich die Urkunde durch einige stilistische Eigenarten aus, die sie von der schablonenhaften Privaturkunde der Zeit unterscheiden. Die Arenga, mit der üblichen Beteuerung der Hinfälligkeit des menschlichen Gedächtnisses, erfährt hier eine sehr individuelle Abwandlung: Das Gedächtnis des Menschen ist hinfällig und gemäß der ihnen eigenen Begabung ...¹⁹⁶⁾. Die Urkunde verwendet die große Pertinenzformel der kaiserlichen Diplome. Auffällig ist, daß der Graf von Gleichenstein *magnificus comes* genannt wird¹⁹⁷⁾. Der Graf hatte 1250 das Amt des Reichsschultheißen in Mühlhausen inne¹⁹⁸⁾. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß *Henricus scolaris* diese und vielleicht auch andere Mühlhäuser Urkunden selbst hergestellt hat^{198a)}. Heinrich beglaubigt die Urkunden nicht nur mit seinem Siegel, sondern sein Vater hat bereits ein solches besessen, das der Aufsteller ebenfalls anhängt. Leider sind von den Abdrücken nur unkenntliche Wachsreste übriggeblieben. Für die politischen, sozialen und geistigen Verhältnisse in dieser staufischen Reichsstadt ist es höchst bezeichnend, daß dieser gelehrte Ritter das ihm gehörende Dorf dem Deutschen Orden zu einem Seelgeräte schenkt. Der Orden, dem die Staufer so außerordentlich gewogen waren, dem Heinrich (VII.) 1227 das Patronatsrecht der St. Blasiuskirche übertrug¹⁹⁹⁾ und der seit 1243 das Patronatsrecht der Neustadtkirche St. Marien besaß, war eben, das zeigt sich hier wieder, der von den Reichsministerialen bevorzugte Orden. *Henricus scolaris* hat die reiche Stiftung an den Orden zweifellos in hohem Alter gemacht. 1250 war er tot; denn in diesem Jahre gelobte sein Sohn Rudolf, den Deutschen Orden im Besitz der von seinem verstorbenen Vater in Pfaffenrode gestifteten Güter nicht zu beeinträchtigen. Heinrich *scolaris* dürfte außer Rudolf noch zwei Söhne gehabt haben. *Henricus filius scolaris de Mulhusen* besaß bis 1266 das Dorf Elbericherohrt vom Markgrafen Heinrich d. E., Landgrafen von Thüringen, zu Lehen²⁰⁰⁾. Ist

196) *Quia memoria hominum labilis est et secundum virtutem sibi inditam statu nunquam permanet in eodem, unde necesse est ut ...*

197) Wir bieten dazu nur ein zufällig gefundenes Zeugnis. Die Herren von Castelbark (zw. Trient u. Verona) galten im 13. Jahrhundert als *nobiles et magnifici domini*; H. WIESFLECKER, Meinhard II. [von Tirol] (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 16), 1955, S. 102; DERS., Die Regesten Meinhards II. 1271–1295 (= Die Regesten ... der Grafen von Tirol u. Görz, Herzöge v. Kärnten, Bd. II, 1), 1952, Nr. 169, 688.

198) UBM, Nr. 110.

198a) Eine Beteiligung des *Henricus Scolaris* an der Ingrossierung der Urkunden, in denen er als Zeuge erscheint, habe ich nicht erkennen können. Allerdings standen mir zum Schriftvergleich nur Photokopien der Urkunden UBM Nr. 54, 64, 93 zur Verfügung.

199) UBM, Nr. 70.

200) UBM, Nr. 176.

dieser sicher als Sohn unseres Heinrich zu betrachten, so ein *Theodericus prepositus Scolaris* mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Wir lenken auf *Henricus scolaris* zurück. Es wäre möglich, daß er aus einem Gericht Pfaffenrode nur das Gewette gezogen und den Vorsitz nicht selbst geführt hätte, indes ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß der Inhaber eines dörflichen Niedergerichts von den Gefällen noch einen Richter bestellen konnte. Der *Henricus scolaris miles* kann, ja er muß, möchte man sagen, als Gerichtsherr in Pfaffenrode die Rechtskenntnisse besessen haben, die der Verfasser des MRb in den Kap. 1 (bzw. 5) bis 33 niedergelegt hat. Denn wenn uns in unseren Darlegungen irgend etwas gewiß ist, so dies, daß der Autor mit diesem Recht geistig aufs engste verbunden war, daß er es vollkommen beherrschte. Das zeigt schon die häufige Wiederholung bestimmter Formeln. So einprägsam und anschaulich schreibt man nicht, wenn man nur ad hoc einmal kurz mit dieser Materie in Berührung kommt. Deshalb ist es schwer vorstellbar, daß etwa der Kaplan Albert oder der Magister Hildebrand auf Aufforderung des Reichsschultheißen oder der Schöffen dieses Recht aufgezeichnet haben. Daß Magister Hildebrand einmal auf dem Kirchhof der Marienkirche das von Friedrich II. der Stadt verliehene Zoll- und Münzprivileg verlesen hat²⁰¹⁾, zeigt ihn zwar in Verbindung mit einer Urkunde und könnte als ein vager Hinweis angesehen werden, er sei Stadtschreiber gewesen, doch stehen der Annahme, er könne das MRb verfaßt haben, gewichtige Argumente entgegen.

Ist der Verfasser in der Kaufmannsgemeinde zu suchen? Schwerlich. Welches Mitglied einer händlerisch interessierten Schicht hätte die rechtlichen Belange seines Standes so zur Nebensache degradiert und an den Schluß seiner Kodifikation geschoben, wie es der Verfasser unseres Werkes getan hat? Dieses Recht ist nicht das Recht der Bürgerschaft, möchte man überspitzt sagen, wengleich sie nach ihm lebte, und zwar auch noch nach 1256. Für die Rechtsbedürfnisse einer kaufmännischen Bürgerschaft reichte dieses Rechtsbuch nicht aus. Sie hat sich gleich nach dem Sturz der Reichsministerialen ein eigenes Recht gesetzt, zu dem MRb in einer typisch statutarischen Gesetzgebung die nötigen Ergänzungen geschaffen²⁰²⁾. Da ist nicht mehr vom *ius imperii* die Rede, sondern in einer Abschrift von 1311 lautet die Überschrift: *Incipiunt consuetudines et constituta laudabilis civitatis Molhusensis*. Bereits darin springt der geistige Gegensatz in die Augen, der das MRb von diesen Statuten trennt. Einige wenige Rubra mögen genügen, um zu zeigen, daß diese Statuten typisches Stadtrecht enthalten: *Primo quid sit servandum de libra civitatis argenti; De modiis annonae; De mensura humuli; De eis qui ad nuptias invitabunt; De observatione cene primo vespere; De donis sponse* usw. Diese Satzungen spiegeln die Rechtsbedürfnisse einer kaufmännischen Bürgerschaft, die im MRb nur in den ersten Ansätzen ganz unzureichend befriedigt worden waren. Und noch eines ist wichtig: Diese bürgerlichen Rechts-

201) Dies bezeugt der Reichsministeriale Swicker von Mühlhausen 1297 März 24 auf Grund einer Mitteilung seines Vaters: UBM, Nr. 468.

202) E. LAMBERT, Die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im 14. Jahrhundert, 1870, S. 38ff.

sätze sind in lateinischer Sprache aufgezeichnet²⁰³). Als Verfasser dieser trockenen Bestimmungen, die nichts von der Prägnanz der Rechtsvorstellungen des MRb erkennen lassen, hat ein Geistlicher zu gelten²⁰⁴). Wenn nicht gar noch einige Sätze von ihm formuliert worden sind, so dürfte die uns erhaltene Fassung von 1311 dem Deutschordenspriester Gottfried von Schönstedt, dem ersten bekannten, 1314 erwähnten Stadtschreiber zu danken sein²⁰⁵). Er besaß die Nikolauskapelle in der Altstadtpfarre St. Blasius. Bemerkenswert ist, daß dieser erste Stadtschreiber und der dritte in diesem Amt, Heinrich von Urbach, Ministerialengeschlechtern entstammten.

Wenn wir nach einen Personenkreis, dem die Rechtswertordnung: Reichslandfriedensrecht – Dorfrecht – Marktrecht gemäß sein könnte, Umschau halten, so bleiben nur die zahlreichen Reichsministerialen und Ritter der Reichsburg Mühlhausen, und wenn innerhalb dieser Gruppe eine bestimmte Person mit leidlicher Wahrscheinlichkeit als Verfasser bezeichnet werden soll, so ist an den Ritter *Heinricus scolaris* zu denken. Aber auch wenn wir hinsichtlich der Person einem Irrtum unterlegen sein sollten, selbst wenn ein Geistlicher für diese Kodifikation seine Feder geliehen haben sollte, so bleibt gewiß, daß wir im MRb das umfangreichste Zeugnis für das Rechtsbewußtsein der staufischen Reichsministerialität besitzen, das uns erkennen läßt, wie die knappen Weisungen der Reichslandfrieden der Stauer in die Rechtspraxis umgesetzt worden sind.

Die Abfassung des MRb in deutscher Sprache durch einen Reichsministerialen würde sich mit den Bildungsbestrebungen des Adels²⁰⁶) in dieser Zeit vereinbaren, und sie würde

203) Auch in Nordhausen genügten die Sätze des MRb nicht mehr, sie wurden ebenfalls im 13. Jahrhundert durch kaufmännisch-bürgerliche Statuten in lateinischer Sprache ergänzt; abgedruckt von E. G. FÖRSTEMANN, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen III, 1 (1836), S. 37ff. Diese Satzungen zeigen, wie MEYER, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 85f., bemerkte, Einflüsse des MRb.

204) Zwar ist der Anteil der kaufmännischen Bürger an der Ausbreitung der Schrift im Mittelalter bedeutend, doch ist die Sprache, deren sich die Kaufleute dabei bedienen, das Latein, wie neuerdings H. GRUNDMANN, Literatus-illiteratus, in: Archiv für Kulturgeschichte 40 (1958), S. 60f., gegen F. RÖRIG, Mittelalter und Schriftlichkeit, in: Welt als Geschichte 13 (1953), S. 29ff., betont hat. Erste Zeugnisse für den Gebrauch der deutschen Sprache in städtischen Kanzleien finden sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts; vgl. dazu Corpus der altdeutschen Original-Urkunden bis zum Jahr 1300 I, hg. von F. WILHELM, 1932; grundlegend ist F. MERKEL, Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters (= Beiträge zur Kulturgeschichte, Bd. 45), 1930; über den deutschsprachigen Einfluß des Adels auf die städtischen Kanzleien, vgl. besonders S. 13f.; vgl. auch H. REXRODT, Die Entstehung der städtischen Kanzlei in Konstanz. Untersuchungen zum deutschsprachigen Urkundenwesen im 13. Jahrhundert, in: Archiv für Diplomatik 5/6 (1960), S. 202–307. R. weist als ersten Stadtschreiber von Konstanz Heinrich Celi 1270–1297 nach. Celi war sehr wahrscheinlich Stadtschulmeister; er urkundete in deutscher Sprache. Nächste der Stadt K. waren die Deutschordenskommande Mainau und der Bischof v. Konstanz sein häufigster Auftraggeber.

205) KLEEBERG, Stadtschreiber, S. 418.

206) Vgl. H. SKRZYPCZAK, Stadt und Schriftlichkeit im deutschen Mittelalter, Diss. Masch. FU Berlin 1956, S. 17, mit Hinweis auf den Fürstenspiegel des Vincent von Beauvais; TETZNER, Geschichte der deutschen Bildung. Über die Benutzung der deutschen Sprache im Schriftverkehr durch Adel und Mini-

in ganz besonderer Weise mit der literarischen Ausbreitung der deutschen Sprache in Thüringen an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert in Einklang stehen. Wortführer dieser Bewegung war Landgraf Hermann I., zu Lebzeiten unseres *Henricus scolaris* Pfandinhaber der Reichsstadt Mühlhausen, jener Fürst, der sich nicht schlafen legte, ohne zuvor in lateinischer oder deutscher Sprache eine Lesung über ein geistliches Thema oder den hohen Mut alter Helden angehört zu haben²⁰⁷). Träger dieser literarischen Bewegung in Thüringen waren Geistliche und Ministeriale. Bereits um 1170 hatte der Pfaffe Werner von Elmendorf im Auftrage des Propstes Dietrich (von Elmendorf) aus dem benachbarten Heiligenstadt einen Tugendspiegel nach einem in Frankreich entstandenen Florilegium aus antiken Autoren gedichtet²⁰⁸). Bekanntlich hat der Dienstmann Heinrich von Veldecke, dessen Aeneasmanuskript entwendet und nach Thüringen gesandt wurde, dem Landgrafen Hermann als seinem Gönner gehuldigt²⁰⁹). 1183 wohl hat er die Gastfreundschaft Hermanns auf der Neuenburg bei Freyburg a. d. Unstrut genossen. Auf Anregung dieses Landgrafen Hermann hat der *gelârte schûlère* Herbort von Fritzlar²¹⁰) seinen Trojaroman geschrieben. Ebenfalls für Landgraf Hermann übersetzte Albrecht von Halberstadt im Chorherrenstift Jechaburg bei Sondershausen Ovids Metamorphosen ins Deutsche. Wahrscheinlich dürfen wir in dem landgräflichen Notar Heinrich von Weißensee, dem tugendhaften Schreiber, den Verfasser mehrerer Gedichte erkennen²¹¹). Der Schwager Landgraf Hermanns, Dietrich Markgraf von Meißen, zählte den Minnesänger Heinrich von Morungen²¹²) zu seinen Dienstleuten, und Markgraf Heinrich d. E., der Sohn

sterialität vgl. MERKEL, Das Aufkommen, S. 7f. H. MEYER, Das Mühlh. RRB u. d. deutsche Stadtrechtsgeschichte, 1934, S. 6, und DERS., Neue Studien, S. 234, lehnt einen Adligen oder Ritter als Verfasser ab, weil die Quelle in der jedermann bekannten Rechtssprache geschrieben sei. Hier handele es sich nicht um schöne Literatur, der sich der Adel in dieser Zeit gewidmet habe. Indes, wer wollte die Objekte sprachlichen Bemühens – abermals – ständisch verteilen?

207) *Cronica Reinhardsbrunnensis*, MG SS XXX, 1, S. 564: ... *nec membra lassa aliquando sopori dedit nisi preaudita collacione, modo de sacris apicibus, modo de magnanimitate principum antiquorum, quandoque latinizatis, aliquando theutonizatis aurem pervigilem adhibuit scriptis.*

208) H. EGGERS, in: *Verfasserlexikon* IV, hg. v. K. LANGOSCH, 1953, Sp. 914ff.

209) G. EHRISMANN, *Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters*, II. Teil, 2. Abschnitt, 2. Hälfte, 1935, S. 81.

210) F. NEUMANN, *Herbort von Fritzlar*, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte* 63 (1952), S. 39–50.

211) K. H. FUNKHÄNEL, *Der tugendhafte Schreiber im Sängerkrieg auf der Wartburg*, in: *ZVThürG* 2 (1857), S. 193–208; W. STAMMLER, *Verfasserlexikon*, 1978ff., S. 332f.; A. NEBE, *Drei thüringische Minnesänger*, Christian Luppin, Heinrich Hetzbolt von Weißensee und Heinrich v. Kolmas, in: *Zeitschrift des Harz-Vereins* 19 (1886), S. 173–223; PATZE, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, S. 531. *Cronica Reinhardsbr.*, MG SS XXX, 1, S. 571, nennt *Henricus scriptor virtuosus* vor Walter v. d. Vogelweide, Reinhard v. Zweter, Wolfram v. Eschenbach, Bitheroolf und Heinrich v. Offerdingen.

212) K. HELM, *Heinrich von Morungen und Albrecht von Halberstadt*, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache u. Literatur* 50 (1927), S. 143–145, versucht nachzuweisen, daß Heinrich von Morungen die Ovidübersetzung Albrechts v. H. gekannt hat. – Über Heinrich von Morungen vgl. EHRISMANN, *Geschichte der deutschen Literatur*, S. 237–239.

Dietrichs, dessen Dienstmann Friedrich von Treffurt 1254 von Wilhelm von Holland als Reichsschultheiß nach Mühlhausen gesetzt worden war, hat selbst Minnelieder gedichtet. Und schließlich rückt die Tatsache, daß wir die bedeutendste Rechtskodifikation des hohen Mittelalters, vielleicht auch die Abfassung des Magdeburger Weichbildrechtes²¹³⁾, Männern verdanken, die mit *Henricus scolaris* gleichen Standes waren, unsere Erwägungen über den Mühlhäuser Dienstmann weiter in den Bereich des Möglichen. Der Herr Eikes, Graf Hoyer von Valkenstein, übertrug zwischen 1216 und 1227 Reichslehen, die er zu Lengefeld bei Mühlhausen besaß, dem Deutschordenshaus Mühlhausen²¹⁴⁾, bei dem *Henricus scolaris* 1246 sein Seelgeräte errichtete. Ob *Henricus scolaris* und Eike von Reggow voneinander gewußt haben?

213) E. ROSENSTOCK-HUESSY, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., 1912, S. 109ff. hat einen erzbischöflich magdeburgischen Ministerialen als Verfasser des Weichbildes namhaft zu machen versucht.

214) UBM, Nr. 71.

AUFBAU DES MÜHLHÄUSER RECHTSBUCHES

*Landfriedensrecht Landrecht
Recht des Heimbürgergerichts
Recht des Marktthings, Bürgerrecht*

1. Totschlag	2. Körperverletzung	3. Heimsuchung
1. Handhafte Tat. Mit Geschrei vor Gericht. Todesstrafe.	1. Handhafte Tat.	1. Handhafte Tat. Mit Geschrei vor Gericht.
2. Entkommen in Nachbarhaus.	2. Verhinderung der Handhaftklage bei Dazwischenkunft anderer.	2. Bei Leugnen des Täters genügen drei Tatzeugen (oder Eideshelfer?).
3. Anklage des Täters. Freies Geleit des Täters durch den Richter.	3. Reinigungseid der Beklagten.	3. Reinigungseid.
4. Schuld dessen, der das freie Geleit des Täters bricht.	4. Schuld derer, die das freie Geleit der Beklagten brechen.	4. Zeugenbeweis nur bei Notzucht.
5. Reinigungseid des Beklagten.	5. Reinigungseid bei Nicht- handhaftigkeit, kein Zeugen- beweis, übernächtige Tat.	5. Entkommen des Täters. Dann kein Zeugenbeweis mehr, sondern Reinigungseid.
6. Zweikampf. (u. 7)	6. Richten über die tote Hand. Zweikampf.	6. Tötung bei handhafter Tat. Beweis der Heimsuchung.
7. Tote Hand.	7. Keine Möglichkeit zur Klage bei Tat des Verletzten.	7. Richter zwingt Zeugen der Heimsuchung zur Aussage.
8. Keine Bürgen für Zwei- kämpfer, die fünf Mark Eigen besitzen.	8. Hausfrieden für den flüchti- gen, ächtigen Täter.	
9. Bürgschaft bei Fehlen von Grundbesitz.	9. Schutz der Erben des flüchtigen, ächtigen Täters. Hand- und Halsverlust des wiederergriffenen flüchtigen Täters.	
10. Schutz der Erben des Zwei- kämpfers.		
11. Ächtung des flüchtigen Täters.		
12. (13) Schutz der Erben des flüchtigen, ächtigen Täters.		

4. Notzucht	5. Diebstahl	6. Diebstahlsklage (nicht handhafter Diebstahl)
<p>1. Handhafte Tat in der Stadt mit Geschrei vor Gericht.</p> <p>2. Bei handhafter Tat Todesstrafe.</p> <p>3. Eine Frau bezeugt nur Notzucht und Ehe.</p> <p>4. Reinigungseid. Bei Gegenbeweis Friedloslegung.</p> <p>5. Zwang zum Zeugeneid.</p> <p>6. Strafe bei Unterlassung der Gerüftsfolge: Wüstung. Blei in die Ohren.</p> <p>7. Wüstung des Ackers bei Notzucht außerhalb der Stadt.</p> <p>8. Gerüftsfolge bei Notzucht in der Flur.</p> <p>9. Strafe bei Unterlassung der Gerüftsfolge: [Blei in die Ohren. Wüstung.]</p> <p>10. Unterlassung des Geschreis bedeutet, daß sie es nicht nachträglich zum Beweis der Notzucht verwenden kann, außer bei gewaltsamer Hinderung.</p> <p>11. Zeugenbeweis bei gewaltsamer Verhinderung des Geschreis.</p> <p>12. Freiwillige Aufgabe freiwilligen Ehebruchs. Tatbestand der Notzucht.</p>	<p>1. Handhafte Tat mit Geschrei vor Gericht. Kein Vorsprech.</p> <p>2. Reinigung durch weißes Eisen.</p> <p>3. Verfahren des weißen Eisens.</p> <p>4. Verfahren des weißen Eisens. Wundbeschau. Wiederaufnahme in Landrecht und Friedensbann (4 Pfg.).</p>	<p>1. Diebstahlsklage gegen einen Bürger.</p> <p>2. Gewährenzug bei Ehr- und Rechtlosigkeit.</p> <p>3. Beweis der Rechtlosigkeit des Beklagten durch Imitierung des Handhaftverfahrens.</p>

7. Wer rechtlos sei	8. Peinliche Klage eines Gastes gegen einen Gast	9. Anefangsklage eines Gastes gegen einen Gast
<p>1. Der gegen Sühnegeld freigelassene, aber nicht freigeschworene Dieb.</p> <p>2. Wer Diebesgut zurück-erstattet, bleibt rechtlos.</p> <p>3. Wer Mordbrand beging, aber freigelassen wurde, ist rechtlos.</p> <p>4. Falsche Münzen. Gewährsmann.</p> <p>5. Gewährsmann kann nicht beigebracht werden; Handverlust. Wird er freigelassen, ist er trotzdem rechtlos.</p>	<p>1. Reinigung des Gastes bei peinlicher Klage vor Richter und Bürgen.</p> <p>2. Kein Reinigungseid bei Rechtlosigkeit.</p> <p>3. Abholen des Beklagten, dessen Rechtlosigkeit erwiesen wurde, durch Heimbürgen, Schultheißen u. a., zur Aburteilung im heimischen Gericht.</p>	<p>1. Beweis des rechten Erwerbs bei Anefangsklage. Gewährsmann.</p> <p>2. Aburteilung als Dieb bei Fehlen eines Gewährsmannes.</p> <p>3. Keine Hilfe durch den Gewährsmann bei Rechtlosigkeit und Schuldbeweis.</p>

10. Anefangsklage im allgemeinen	11. Anefang an der Straße	12. Anefang in einem Haus
<p>1. Beziehung des Schultheißen bei Anefang. Vorbringen des Gutes vor Schultheißen und Bürger.</p> <p>2. Sicherheitsleistung des Klägers und des Beklagten.</p> <p>3. Frist von 3 x 14 Nächten zum Suchen eines Gewährsmannes.</p> <p>4. Vereidigung des Gewährsmannes. Einsetzen desselben i. d. Gewere.</p> <p>5. Fortsetzung des Anefangverfahrens bei mehrfacher Klage. Bestellung neuer Gewährsmänner.</p> <p>6. Rückgabe des Gutes durch den Inhaber an den Besitzer nach Schwur über rechtmäßigen Erwerb.</p> <p>7. Ersatz von verlorenem Gut durch den Gewährsmann.</p>	<p>1. Erhebung der Anefangsklage.</p> <p>2. Arrestierung des Beschuldigten mit Hilfe einer anderen Person.</p> <p>3. Erhebung des Gerüftes durch den Kläger bei Flucht des Beklagten.</p> <p>4. Widerstand des zu Arrestierenden erlaubt Notwehr des Klägers.</p>	<p>1. Arrestierung des Beschuldigten durch den Wirt bis zur Herbeiholung des Richters durch den Kläger.</p> <p>2. Erwarten des Wirts bei dessen Ortsabwesenheit durch den Kläger.</p> <p>3. Verwahrung des Beklagten durch die Nachbarn bei ortsabwesendem Wirt bis zur Herbeiholung des Richters durch den Kläger.</p> <p>4. Erhebung des Gerüftes durch den Kläger bei Flucht des Beklagten.</p> <p>5. Widerstand des zu Arrestierenden erlaubt Notwehr des Klägers.</p> <p>6. Handelt Kläger ohne Richter oder Nachbarn, dann 3 Scherf 1 Pfd. Buße.</p>

<p>13. Fremdenarrest und Repressalienarrest</p>	<p>14. Zechprellerei</p>	<p>15. Rechte Gewere und Beschlagnahme von Grundeigentum (Anleitungsverfahren)</p>
<p>1. Arrestierung eines stadtfremden Schuldners bei Überschreitung des Termins durch den Richter.</p> <p>2. Aufhalten des Schuldners durch die Nachbarn bis zur Herbeiholung des Richters.</p> <p>3. Arrestierung des Schuldners in einem fremden Haus.</p> <p>4. Widerstand des zu Arrestierenden erlaubt Notwehr des Klägers.</p> <p>5. Abführen des Beklagten (zum Richter) ohne Widerstand durch Kläger und zwei Nachbarn.</p> <p>6. Bestrafung des Klägers bei Verhaftung ohne Beihilfe von Richter oder Nachbarn.</p> <p>7. Recht zur Arrestierung der Wasser- und Weidegenossen des Schuldners nach Klage vor dessen Gericht.</p>	<p>1. Verfolgung des Zechprellers über Tag und Nacht ohne Gericht durch den Wirt.</p> <p>2. Zurückbringen des Zechprellers binnen Tages- und Nachtfrist, gegebenenfalls mit Gewalt unter zwei Zeugen; bei Übernächtigkeit durch den Richter.</p> <p>3. Ausforderung des Zechprellers aus fremdem Haus binnen Tag und Nacht. Eid des Beherbergers.</p> <p>4. Herausgabe des Zechprellers aus fremdem Haus oder Zahlung bei Eid des Geprellten oder Drittzeugnis.</p> <p>5. Repressalienarrest des Zechprellers durch den Wirt bis zur Zahlung.</p> <p>6. Bestrafung des Klägers bei übernächtigem Angriff ohne Gericht oder Nachbarn.</p>	<p>1. Verjährung des Eigentumsanspruches auf Gut in der Stadt durch innerhalb des Landes Gesessene in Jahr und Tag.</p> <p>2. Desgl. bei Grundstücken in der Flur dieses Gerichtes.</p> <p>3. Sicherheitsleistung der Kläger mit gleichem Wert, wenn das Gut auch nach Jahr und Tag eingeklagt wird.</p> <p>4. Bei erfolgloser Klage ist Besitzveränderung der Sicherheit nur mit Zustimmung des Beklagten möglich.</p> <p>5. Die Währschaft dauert Jahr und Tag.</p> <p>6. Ungültigkeit der Jahr- u. Tagfrist für Ortsabwende, doch Erhebung der Klage innerhalb der Frist nach Heimkehr.</p> <p>7. Für solche ist bei erfolgreichem Prozeß innerhalb der Frist die Sicherheit frei.</p>

16. Gerichtliche Ansprache von Liegenschaften	17. Erbrecht ehelicher Kinder an Allod und Lehen	18. Erbteilungsklage
<p>1. Eingangsformel.</p> <p>2. Ansprache vor der Tür des Schuldigen mit Richter oder Nachbarn selbdrütt des Klägers.</p> <p>3. Auch bei Verweigerung der Klage durch den Beklagten bleibt Gut streitbefangen.</p>	<p>1. Eheliche Kinder beiderlei Geschlechts haben gleiches Recht an Eigen, Fahrhabe und Lehen.</p> <p>2. Brüder muten für ihre Schwestern und deren Vormünder die Lehen beim Lehensherrn.</p> <p>3. Verweigern die Lehensherren Kunkellehen, so sollen es die Brüder den Schwestern ersetzen. Lehensmutung in Jahr und Tag.</p> <p>4. Nachweis der erfolgten Lehensmutung durch zwei Mannen im Falle verweigerter Lehensreichung.</p> <p>5. Leihezwang bei jährlich wiederholter Mutung bei Anwesenheit des Herrn im Lande.</p> <p>6. Mutung bei Erscheinen des Herrn im Lande.</p>	<p>1. Zurückweisung von unangemessenen Forderungen eines Erbberechtigten; für diesen keine Gewärtschaftsleistung.</p> <p>2. Pflicht zur Gewärtschaftsleistung nach Erbteilung.</p> <p>3. Vorwurf ungleicher Teilung von Fahrnis.</p>

19. Währschaft von Eigengut	20. Lösung aus der Acht	21. Vorladung und Klageerhebung
<p>1. Währschaftsleistung des Verkäufers für liegendes Gut außerhalb der Stadt auf Jahr und Tag.</p>	<p>1. Lösung aus unrechter Acht selbdritt.</p>	<p>1. Vorladung des Beklagten nach zweimaliger Klage erst zum dritten Ding.</p> <p>2. Versäumnisverfahren.</p> <p>3. Klagverlust bei Nichterscheinen des Klägers. Wiederklage innerhalb 3 x 14 Nächten.</p> <p>4. Man muß während der Dauer des Dings das Erscheinen der anderen Partei abwarten.</p> <p>5. Gegeneid des Beklagten auf Eigentumsklage, jedoch nicht bei Zeugnis des Klägers selbdritt.</p> <p>6. Der dritte Zeuge kann Gast sein.</p> <p>7. Selbdritt-Zeugnis des Beklagten bei erfolgter Leistung.</p>

22. Geschlechtsvormundschaft über eine Ehefrau	23. Wahl eines anderen Vormundes durch die Frau	24. Wiederverheiratung des Witwers und Abschtigung der Kinder
<p>1. Übergabe der Vormundschaft durch den Vater an den Mann nach der Brautnacht.</p> <p>2. Bei Abwesenheit des Vaters Übergabe der Vormundschaft durch nächsten Vatermagen.</p> <p>3. Bei Tod des Mannes ist der nächste Vatermage Vormund der Frau.</p> <p>4. Bei Zweitehe Übertragung der Munt durch den bisherigen Muntwalt auf den zweiten Mann auf Ersuchen der Frau.</p> <p>5. Bei Weigerung des Muntwalts wird zweiter Ehemann trotzdem ihr Vormund.</p>	<p>1. Bei Mißbrauch der Vormundschaft kann Frau anderen Vormund wählen.</p>	<p>1. Bei Zweitehe des Mannes bleibt liegendes Gut den Kindern erster Ehe.</p> <p>2. Fahrnis kann vom Mann – zum Nachteil der Kinder erster Ehe – der zweiten Frau zugebracht werden.</p> <p>3. Bei Fehlen von Liegendem Abschtigung der Kinder erster Ehe mit Fahrnis.</p> <p>4. Danach freie Verfügung des Mannes über seinen verbliebenen Anteil.</p> <p>5. Bei Fehlen von Fahrnis freie Verfügung des Mannes nach Abschtigung der Kinder am Liegenden.</p> <p>6. Verfügungssperre über das Gut bei Unterbleiben der Abschtigung.</p>

<p>25. Unterhaltungs- und Abschichtungsansprüche der Kinder eines Wittwers, Verfangenschaft und Vorkaufsrecht der Erben</p>	<p>26. Gleichstellung von Mann und Frau im Erbrecht und bezüglich der Wiederverheiratung</p>	<p>27. Beerbung eines unverheiratet verstorbenen abgeschichteten Kindes</p>
<p>1. Bei Tod der Frau Erziehung der Kinder aus der Hinterlassenschaft der Frau und der Erzungenschaft.</p> <p>2. Auf Verlangen Abschichtung der Kinder in Gegenwart von Zeugen.</p> <p>3. Nach Abschichtung freie Verfügung des Mannes über seinen Anteil bei Unterlassung einer Zweitehe.</p> <p>4. Vorkaufsrecht der Erben bei Verkauf des väterlichen Anteils.</p> <p>5. Bei Nichtwahrnehmung des Vorkaufsrechtes durch die Erben öffentlicher Verkauf.</p> <p>6. Vorkaufsrecht der Erben an Gut, das von ihnen stammt.</p>	<p>1. s. Titel</p>	<p>1. Bei Tod eines abgeschichteten kinderlosen Kindes erben Brüder u. Schwestern.</p> <p>2. Bei Fehlen von Geschwistern fällt sein Erbe auf Vater und Mutter.</p> <p>3. Bei Fehlen von Geschwistern und Tod der Eltern Anfall des Erbes auf seine nächsten Erben.</p>

<p>28. Gesetzliche Leibzucht des Wittlings an den Liegenschaften, Seelgeräte und Vergabungen zur gesamten Hand</p>	<p>29. Das vertragsmäßige Leibgedinge der Witwe in der zweiten Ehe und das zugebrachte Vermögen des zweiten Mannes</p>	<p>30. Abschichtung bei Wieder- verheiratung. Verfangenschaft und Teilrecht. Verfüg. ü. d. ge- setzliche Leibgedinge</p>
<p>1. Nutzung des eingebrachten Liegenden der Frau durch den Mann bei Tod der Frau, jedoch mit Verfügungsbeschränkung. Rückfall an die Erben der Frau bei Tod des Mannes.</p> <p>2. Aussetzung des Frauentils durch die Erben der Frau als Seelgeräte oder zugunsten von armen Verwandten.</p> <p>3. Diese Verfügung nur mit beiderseitigem Einverständnis. Vom verstorbenen Ehepaar hinterlassene Fahrhabe teilen des Mannes und der Frau Erben.</p>	<p>1. Nutzungsberechtigung des zweiten Mannes am Leibgedinge der Frau aus erster Ehe auf Lebenszeit, bei Verfügungsbeschränkung über das Liegende zugunsten der Erben. Freie Verfügung über Fahrnis.</p> <p>2. Ende der Wärschaft bei Tod der Frau.</p> <p>3. Recht des Mannes an seiner Einbringe nach Tod der Frau.</p>	<p>1. Bei Tod eines Gatten und Abschichtung der Kinder erster Ehe kann der Ehepartner über sein Teil frei verfügen.</p> <p>2. Er kann das ihm aus erster Ehe zustehende Gut der zweiten Frau verschreiben.</p> <p>3. Errungenschaft zweiter Ehe gehört Kindern zweiter Ehe.</p> <p>4. Der Mann kann seine Frau zu ihrer freien Verfügung in sein Leibgedinge einsetzen.</p> <p>5. Bei Zweitehe ohne vorherige Abschichtung erlischt der Erbenanspruch in Jahresfrist.</p> <p>6. Bei freiwilligem Verzicht der Erben auf das Leibgedinge des Mannes kann die Frau frei über dasselbe verfügen.</p> <p>7. Erben können das Leibgedinge der zweiten Frau abkaufen, ausgenommen Fahrhabe und Sondergut.</p>

31. Beerbung der Großeltern durch Kinder und Enkel	32. Beerbung der Großeltern durch Enkelkinder erster und zweiter Ehe	33. Echte Not
<p>1. Nach Abschichtung der Kindern von den Eltern nachträglich erworbenes Gut kann bis auf die Enkel fortgeerbt werden.</p> <p>2. Bei Tod der Eltern erbt der Enkel von den Großeltern.</p> <p>3. Bei Tod aller Kinder des Großvaters Erbgang an alle Enkel.</p>	<p>1. Bei Zweitehe haben die Kinder beider Ehen gleiches Recht am Gut ihrer Großeltern väterlicherseits bei Tod des Mannes.</p> <p>2. Dasselbe gilt, wenn in erster Ehe der Mann, nicht die Frau stirbt.</p>	<p>1. Siechtum.</p> <p>2. Wassernot.</p> <p>3. Gefangenschaft.</p> <p>4. Herrendienst.</p>

34. Heimbürge, Flurschützen, Flurgericht	35. Abernten fremden Getreides	36. Felddiebstahl in Säcken und bei Nacht, Grenzüberschreitung beim Abernten, Viehschüttung wegen Flurschadens, Recht des wegfährigen Mannes
<p>1. Setzung eines Heimbürgen u. zweier Flurschützen von Walpurgis bis Michaelis. Vier Heimbürgendinge unter der Kilianslinde über Korn. Glockenrecht.</p> <p>2. Vereidigung der Flurschützen.</p> <p>3. Banngewalt des Heimbürgen auf Grund der Beschlüsse des Heimbürgengerichts. Pfandrecht.</p>	<p>1. Pfändung bei Felddiebstahl. Verwahrung des Pfandes im Haus des Heimbürgen.</p> <p>2. Rückgabe des Pfandes eines Ortsansässigen bis zum nächsten Heimbürgengericht.</p> <p>3. Nachfolge mit dem alten Heerzeichen bei Widerstand gegen die Pfändung.</p> <p>4. Vorführung des Widerstand Leistenden vor den Heimbürgen, Klageerhebung vor dem Richter wegen Raub.</p> <p>5. Bei Schuldbekanntnis des Widerstand Leistenden vor Richter, Heimbürgen und Bürgern Todesstrafe.</p> <p>6. Bei Leugnen der Tat Reinigungseid.</p>	<p>1. Korndiebstahl in Säcken zieht Aburteilung als Dieb nach sich.</p> <p>2. Verbergen gestohlenen Kornes durch Zudecken (Tarnen) ist gleich Diebstahl.</p> <p>3. Ablassen von nächtlichem Korndiebstahl bleibt straflos.</p> <p>4. Gewaltsame Ausführung nächtlichen Korndiebstahls zieht Diebesklage vor Gericht nach sich, wenn Festnahme möglich.</p> <p>5. Verfolgung des Korndiebes mit Gerüft bei Widerstand. Herbeiholung des Richters. Aburteilung als Dieb.</p> <p>6. Reinigungseid des Beschuldigten, außer bei Rechtlosigkeit. Nächtliche Entwendung ist Diebstahl, tägliche ist Raub.</p>
	<p><i>(Fortsetzung zu Nr. 36)</i></p> <p>11. 2 Pfg. Buße bei 2 Pferdefüßen im Korn.</p> <p>12. Gleiche Rechtsgrundsätze für Rind, Esel und Schwein.</p> <p>13. Für Schaf, Ziege, Gans u. Bock 2 Pfg. Buße.</p> <p>14. Recht des wegfährigen Mannes. Mitnahme von Futter ist Straßenraub und mit Gerüft zu verfolgen.</p> <p>15. Vorführung des Räubers mit aufgebundenem Korn vor Gericht.</p>	<p>7. Grenzüberschreitung wird bei Ernten durch die Furchgenossen beigelegt oder vor dem Heimbürgen eingeklagt.</p> <p>8. Nach Klage des Bestohlenen im Heimbürgengericht Schadenersatz des Diebes oder Reinigungseid.</p> <p>9. Kein Reinigungseid bei Zeugenbeweis des Klägers, sondern Schadenersatz.</p> <p>10. Ergreifen eines Pferdes im fremden Korn. Schadenersatzleistung und Buße.</p>

<p>37. Ermittlung von Diebesgut, Haussuchung, Rechtlosigkeit des festgenommenen Diebes</p>	<p>38. Erwerb des Bürgerrechts, Luft macht frei, Klage um Eigenleute und Hörige</p>	<p>39. Bürgergeld und andere Gebühren, Bürgereid und Huldschwur an das Reich</p>
<p>1. Nachforschung des Richters nach verborgener Diebesbeute.</p>	<p>1. Versuchsweiser Aufenthalt Stadtfremder in Mühlh. Vorübergehender Aufenthalt auswärtiger Kaufleute. Erwerb des Bürgerrechts binnen Jahr und Tag.</p>	<p>1. Richter erhält $\frac{1}{2}$ Vierd., Rat $\frac{1}{2}$ Vierd. oder Erlaß. 1 (oder $\frac{1}{2}$) Mark der Stadt. 2 Pfg. dem Hofmann des Reiches. 1 Pfg. dem Kirchner. Huld dem Reich, Treue und Wahrheit den Bürgern.</p>
<p>2. Aufsuchen des Verstecks durch Dieb und Schultheiß.</p>	<p>2. Ausklagen von Eigen- und Vogtleuten, die in die Stadt gegangen sind, durch ihren Herrn in Jahresfrist vor dem Richter.</p>	<p>2. Bannung des Friedens durch den Schultheißen. 4 Bannpfennige dem Schultheißen.</p>
<p>3. Freiwillige Öffnung des Hauses durch den Wirt zur Suche. Schuldlosigkeit des Wirtes.</p>	<p>3. Freier Abzug des beklagten Eigenmannes, wenn er dem Herrn nicht antworten will.</p>	
<p>4. Vorsätzliches Verleugnen versteckten Diebesgutes ist Diebeshehlerei.</p>	<p>4. Verantwortet der beklagte Eigenmann sich vor dem Richter, so soll man ihm Währschaft leisten.</p>	
<p>5. Dieb mit aufgebundener Beute kann niemand bezichtigen.</p>	<p>5. Fortbestehen der Währschaft bei Flucht des Eigenmannes.</p>	
	<p>6. Reinigungseid des Eigenmannes.</p>	
	<p>7. Herrenzeugnis verhindert Eid des Eigenmannes.</p>	
	<p>8. Zeugen für den Herrn sind die (mütterlichen) Nagelmagen des entlaufenen Eigenmannes.</p>	
	<p>9. Bei Erweis der Munt über den Mann, liefert der Richter von Mühlh. den Mann dem Richter aus.</p>	

40. Klage um Darlehensschuld	41. Klagbeweis durch Gäste	42. Haftung des Mannes für die Frau, beschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau
<p>1. Für ein gewährtes Darlehen kann vor Ablauf der Frist weder Pfand noch Bürgenstellung verlangt werden.</p> <p>2. Nach dem Termin können durch den Richter Pfand oder Pfennige gefordert werden, wenn der Mann nicht angesessen ist.</p> <p>3. Überwindung des Schuldigen durch Zeugnis von Bürgern selbdritt oder Gast und Bürger.</p> <p>4. Der Gast schwört auf die Heiligen, der Bürger nimmt es auf des Reiches Huld.</p>	<p>1. Zeugnis eines Gastes erfordert Beistand zweier Bürger, die bei des Reiches Huld bezeugen; der Gast schwört auf die Heiligen.</p> <p>2. Begleichung so bezeugter Schuld über Nacht.</p> <p>3. Sicherheitsleistung auswärtiger Schuldner für Einhaltung dieser Frist.</p>	<p>1. Eine Frau verfügt vom Mannesgut nur über 6 Pfg.</p> <p>2. Ohne Vormund haftet die Frau für 6 Pfg. Ehegelöbnis gilt ohne Vormund.</p>

<p>43. Kein Ehegelöbnis Unmündiger</p>	<p>44. Mangelnde Prozeßfähigkeit der Frau, Prozeßvormundschaft</p>	<p>45. Marktgericht, Klage um Schuld vor auswärtigen Gerichten, Pfändung, Pfandsatzung, Pfandvollstreckung</p>
<p>1. Kein Ehegelöbnis Unmündiger.</p> <p>2. Bei Diebstahl, Mord, Mordbrand u. dgl. haften auch Frauen mit dem Leben.</p>	<p>1. Keine Klage und gerichtliche Aussage ohne Vormund.</p> <p>2. Dreimal 14 Nächte Frist zu Herbeischaffung des Vormundes, wenn er im Lande ist.</p> <p>3. Erscheinen der Frau mit Vormund vor Gericht.</p> <p>4. Bei Weigerung des Vormundes beschwört dies die Frau vor Gericht und sucht dreimal 14 Nächte ihn doch zu gewinnen.</p> <p>5. Suchen des außer Landes befindlichen Vormundes über Jahr und Tag.</p> <p>6. Bei Nichtauffinden, Schwur auf die Heiligen und Wahl eines neuen Vormundes.</p> <p>7. Suchen des Vormundes auf Grund von Gerichtsurteil über dreimal 14 Nächte.</p> <p>8. Bei Nichtauffinden des Vormundes Erscheinen der Frau vor Schultheiß und Klägern.</p> <p>9. Bei Nichterscheinen ist sie überwunden außer bei echter Not.</p>	<p>1. Klageerhebung eines Gläubigers gegen einen Schuldner vor dem Marktgericht im Anefangsverfahren.</p> <p>2. Versäumnis dreier Gebote durch den Beklagten und Verlassen des Gerichts bei 3 Scherf und 1 Pfund Buße.</p> <p>3. Wenn ein Bürger einen anderen rechtswidrig vor einem fremden Gericht beklagt, so büßt er ebenfalls 3 Scherf und 1 Pfund.</p> <p>4. Pfändung ohne Gericht wird mit gleicher Buße gewettet.</p> <p>5. Eid eines Zeugen befreit Beklagten von Geldschuld.</p> <p>6. Eidweigerung des Zeugen erweist Geldschuld des Beklagten, bei 6 Pfg. Gewette an den Richter durch den Beklagten.</p> <p>7. Bei außergerichtlicher Einung von Gläubiger und Schuldner 1 Pfg. je Schilling an den Richter.</p> <p>8. Bei freiwilliger Pfandsatzung eines Gläubigers, aber unterbliebener Lösung binnen 14 Nächten kann der Gläubiger mit Zustimmung des Schuldners bei Juden darauf borgen.</p> <p>9. Kann er auf das Pfand nicht bei den Juden borgen, so soll es der Gläubiger 3 x 14 Nächte aufbieten, jedoch bei Einlösung in Tagesfrist an den Schuldner zurückgeben.</p>

44. Mangelnde Prozeßfähigkeit der Frau, Prozeßvormundschaft	45. Marktgericht, Klage um Schuld vor auswärtigen Gerichten, Pfändung, Pfandsatzung, Pfandvollstreckung	46. Branddrohung und Mordbrand
10. Wahl und Vorführen eines neuen Vormundes.	<p>10. Bei zu hohem Erlös aus Pfandverkauf Rückgabe des Überschusses an den Schuldner; bei zu geringem Erlös Erhöhung des Pfandes durch den Richter, falls er Schadenersatz unter Zeugen gelobt hat.</p> <p>11. Hat der Gläubiger die Zeugen nicht, so schwört er den Schaden selbst.</p>	<p>1. Mitteilung einer Branddrohung durch den Bedrohten an Nachbarn und Richter.</p> <p>2. Ladung des Mordbrenners vor Gericht unter Geleit.</p> <p>3. Erfragen der gegen den Bedrohten erhobenen Schuld.</p> <p>4. Erfüllung rechter Schuld durch den Bedrohten in Güte oder nach Urteil.</p> <p>5. Bei Ausbleiben des Mordbrenners Herbeiholen desselben durch den Pfarrer.</p> <p>6. Bei Ausbleiben des Mordbrenners nach Vorladung durch den Pfarrer setzt sich dieser ins Unrecht.</p> <p>7. Für danach verursachten Schaden haftet der Bedrohte nicht.</p> <p>8. Geschicht bei Zahlungsver säumnis des Bedrohten durch Mordbrennen anderer Schaden, so leistet der Bedrohte Ersatz.</p> <p>9. Keine Schadenersatzpflicht des Bedrohten bei eigenem Brandunglück oder anderer Brandstiftung.</p> <p>10. Keine Schadenshaftung bei Brand infolge eigener Unvorsichtigkeit.</p>
	<p><i>Fortsetzung zu Nr. 46</i></p> <p>13. Schadenshaftpflicht des Bedrohten, wenn er Genugtuungsangebot des Drohenden ausschlägt.</p> <p>14. Keine Schadenshaftpflicht des Bedrohten, wenn in zwischen Brand entsteht oder gelegt wird.</p>	<p>11. Bei Anhängung eines Brandbriefes ohne Unterschrift fordert der Pfarrer Meldung des branddrohenden Geschädigten.</p> <p>12. Keine Haftung des Bedrohten bei Schäden durch in zwischen ausbrechenden Mordbrand.</p>

47. Väterliche Gewalt und Vormundschaft, Verantwortlichkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger	48. Bevormundung der Witwe	49. Gemeindevieh und Haftung für Tierschaden*
1. Vormundschaft des Vaters bis zum 12. Lebensjahr der Kinder.	1. Volljähriger Sohn Vormund für verwitwete Mutter.	1. Pflegliche Verwahrung des Gemeindeviehs durch die Bürger.
2. Bei Tod des Vaters Vormundschaft der nächsten Vatermagen. Lösung d. Verantwortlichkeit bei todeswürdigen und ehrenrührigen Delikten der Kinder.	2. Zweitehe der Frau hebt Sohnesvormundschaft auf.	2. Keine Schadenersatzpflicht für Schäden des Gemeinde-Körviehs.
3. Wahl eines neuen Vormundes.	3. Keine Verfügung des zweiten Mannes über Gut unabgeteilter Kinder erster Ehe.	3. Schadenersatzpflicht bei eigenem Vieh.
4. Wird keiner gefunden, so vertreten sie sich selbst.	4. Der zweite Mann bedarf keines Vormundes.	4. Beschneiden der Kuhhörner auf Verlangen des Hirten und Zustimmung des Besitzers.
5. Bei Erlangen der Volljährigkeit Selbsthaftung für todeswürdige, ehrenrührige und andere Sachen.	5. Volljährige Kinder zweiter Ehe sind Muttervormund.	5. Bei Weigerung des Besitzers haftet dieser für Schaden.
6. Ein unabgeteiltes, glückspielendes Kind haftet nur mit seinen getragenen Kleidern.	6. Andernfalls Vormundschaft der Vatermagen des letzten Mannes über Kinder und Frau.	6. Dasselbe Recht gilt für anderes Vieh.
	7. Für Vermögen des ersten Mannes haften die Kinder bei Volljährigkeit.	
	8. Bei Minderjährigkeit haftet Vormund der Kinder erster Ehe.	

* Kap. 49 kann ebenso als Landrecht oder als Heimbürgerrecht betrachtet werden.